

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1910

102 (15.4.1910) Amtliche Berichte über die Verhandlungen der Badischen
Ständeversammlung Nr. 71. Zweite Kammer. 62. öffentliche Sitzung

Amfliche Berichte

über die

Verhandlungen der Badischen Ständeversammlung.

N. 71.

Karlsruhe, den 15. April

1910.

==== Zweite Kammer. ====

62. öffentliche Sitzung

am Donnerstag den 14. April 1910.

Tagesordnung

Anzeige neuer Eingaben. Sodann.

1. Fortsetzung und Schluß der Beratung über das Budget Großh. Finanzministeriums für 1910 und 1911, Ausgabe Titel VI und Einnahme Titel III (Zoll- und Steuerverwaltung). — Druckfache Nr. 13 c —; Berichterstatter: Abg. C. H. F. ind;

2. Bericht der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Einkommensteuer- und Vermögenssteuer-gesetzes betr. (Druckfache Nr. 61) — Druckfache Nr. 61 a —; Berichterstatter: Abg. Wittmann.

3. des Robert Thoma in Bernau um Rechtshilfe;

4. des Untererhebers Friedrich Klippel in Weisweil um etatmäßige Anstellung, übergeben vom Abg. Freiherrn von Gleichenstein.

Es werden überwiesen: Ziffer 1 der Budgetkommission, Ziffer 2 der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, Ziffer 3 und 4 der Petitionskommission.

II. Schreiben des Vorstandes des Bodensee-Fischereiverbandes mit dem Bericht über die Gründung und die bisherigen Verhandlungen des internationalen Bodensee-Fischereiverbandes.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetretten.

Zu Ziffer 1 derselben erhalten das Wort

Am Regierungstisch: Ministerialdirektor im Finanzministerium Geheimerat G ö l l e r, Zoll- und Steuerdirektor Staatsrat S e u b e r t, die Ministerialräte S c h e l l e n b e r g, M o s e r und Z i m m e r m a n n.

Präsident K o h r h u r s t eröffnet nach 9¼ Uhr die Sitzung.

Zunächst werden folgende Eingänge angezeigt:

I. Petitionen:

1. der im staatlichen Dienste stehenden Werftarbeiter zu Mannheim wegen Gewährung eines Lohnzuschlags von 40 Pfg. pro Tag einschließlich aller Arbeiten;

2. der Gemeinden Nilschhausen, Hohenfeld, Rembach, Dietershan, Böttigheim, Neubrunn wegen Errichtung einer Haltestelle der Taubertalbahn bei dem Orte Nilschhausen;

Ministerialdirektor im Finanzministerium Geheimerat G ö l l e r: Der Herr Berichterstatter hat in anschaulicher Weise die Verhandlungen der Budgetkommission über das Budget der Zoll- und Steuerdirektion geschildert und einige Betrachtungen daran geknüpft, die mich zu wenigen Bemerkungen veranlassen. Er hat festgestellt, daß der Budgetsatz der F l e i s c h s t e u e r gegenüber dem Vorjahre nur um 5000 M. erhöht wurde, und er hat dazu bemerkt, daß das darauf hinweise, daß der Fleischverbrauch sich nicht, wie dies zu wünschen sei, entwickle, und daß dieser Budgetsatz wohl auf eine Unterernährung, die im Volke Platz greife, hindeute. Ich kann dieser Auffassung nicht beitreten. Der Budgetsatz der Fleischsteuer ist gebildet auf Grund des Rechnungsdurchschnittes der drei vorausgegangenen Jahre unter Abzug von 5 Proz. für die regelmäßig eintretenden Schwankungen. Er ist also vorsichtig aufgestellt und bietet meines Erachtens keine ausreichende Grundlage, um daraus Schlüsse zu ziehen auf die Entwicklung, die der Fleischverbrauch in Wirklichkeit nehmen wird. Einen besseren Anhalt gewährt ein Blick auf die wirkliche Einnahme, die aus der Fleischsteuer erzielt wird und d m ö c h t e ich die Herren bitten, die Er-

gebnisse des Jahres 1909, die letzten, die uns zur Verfügung stehen, ins Auge zu fassen. Nach dem Rechnungsergebnis dieses Zeitabschnittes hat allein die Fleischsteuer unter den indirekten Steuern ein Mehrerträgnis geliefert. Alle andern indirekten Steuern sind hinter dem Voranschlag zurückgeblieben, während die Fleischsteuer im ganzen 105 000 M. mehr abgeworfen hat, also etwa 14 Proz. mehr, als der Voranschlag beträgt. Man kann also aus dieser Zahl schon ersehen, daß im Jahre 1909, das doch zu den wirtschaftlich weniger günstigen zu zählen ist, der Fleischverbrauch immerhin eine angemessene Entwicklung genommen hat. Ich möchte aber darauf hinweisen, daß auch diese Zahl nur mit gewisser Vorsicht aufgefaßt werden kann. Denn unsere badische Fleischsteuer erfährt nur das Rind- und Ochsenfleisch, dagegen bleiben alle übrigen Fleischarten steuerfrei, die für den großen Konsum schon recht erheblich ins Gewicht fallen, insbesondere das Schweinefleisch, das Kalbfleisch und das Hammelfleisch. Aus diesen Erwägungen glaube ich, darf doch der Schluß gezogen werden, daß der Budgetfuß der Fleischsteuer keine genügend sichere Grundlage bietet, um daraus Schlüsse zu ziehen, wie sich der Fleischverbrauch unseres Landes tatsächlich gestalten wird.

Der Herr Berichterstatter hat weiter angeregt, ob nicht in der Erhebung der Grundstücksverkehrssteuer eine Wandlung eintreten könne und zwar in dem Sinne, daß man sich an das Verfahren anschließe, das für das Reich für die Erhebung des Grundstücksübertragungsstempels vorgeschrieben ist, nämlich daß die Steuer zunächst erlegt werden muß, ehe der Betreffende, der einen Eigentumsübergang ins Grundbuch eintragen lassen will, von dem Grundbuchbeamten die nötige Bescheinigung erhält. Ich muß ohne weiteres zugeben, daß die Ausführungen, die der Herr Berichterstatter gemacht hat, durchaus zutreffend sind insoweit, als es für die Steuerverwaltung gewiß die angenehmste und billigste Art der Erhebung wäre, wenn alsbald die Verkehrssteuer, bevor der Eintrag in das Grundbuch erfolgt, zur Erhebung gelangte. Es würden dann alle die Weiterungen wegfallen, die mit der Beitreibung der Steuer zusammenhängen und es würden möglicherweise auch Steuerausfälle vermieden werden. Der Herr Berichterstatter hat gewünscht, es möchte Auskunft gegeben werden, wie hoch die Ausfälle sich belaufen hätten. Allein ich bin zu meinem Bedauern nicht in der Lage, darüber Angaben zu machen. Es müßten sehr zeitraubende und umfassende Erhebungen angestellt werden, wenn man diese Zahlen ermitteln wollte. Nun begegnet diese Anregung doch auch gewissen Bedenken. Es ist nämlich in erster Linie ins Auge zu fassen, daß unsere Verkehrssteuer weit höher ist als der Grundstücksübertragungsstempel, den das Reich erhebt. Das Reich erhebt derzeit $\frac{2}{3}$ Proz., während wir 3 Proz. erheben, wozu noch der Gemeindezuschlag tritt. Das ist für den legitimen Güterverkehr an sich schon eine recht beträchtliche Abgabe, und dieser Verkehr würde wesentlich erschwert werden, wenn man auch noch die badische Steuer gleichzeitig mit der Reichsteuer erheben wollte. Es ist weiter zu beachten, daß die Reichsteuer in ihrem Betrag voraussichtlich noch herunter gehen wird, wenn die Reichwertzuwachssteuer angenommen wird; so wird in einigen Jahren der Reichsgrundstücksübertragungsstempel von zwei Drittel auf ein Drittel Prozent herabgesetzt werden und je nachdem die Reichwertzuwachssteuer Erträgnisse liefert, ist weiter in Aussicht genommen, daß die Herabsetzung des Reichsgrundstücksübertragungsstempels unter ein Drittel Prozent durch den Bundesrat

in die Wege geleitet werden kann. Es wird also der Unterschied zwischen der Reichsteuer und unserer badischen Steuer immer größer werden und das, was für unsere Steuerpflichtigen leicht erträglich ist, wird doch zu einer erheblichen Last, wenn die badische Steuer gerade so erhoben wird wie die Reichsteuer. Es ist weiter in Betracht zu ziehen, daß wir dieses Verfahren nicht ohne weiteres zur Anwendung bringen könnten, es müßte dem eine Gesetzesänderung vorhergehen; infolge dieses Umstandes ist es nicht möglich, der Anregung des Herrn Berichterstatters bald Folge zu leisten. Sie ist aber sehr beachtenswert, wir werden sie in Erwägung ziehen und uns die Entscheidung vorbehalten, ob ihr späterhin etwa Folge geleistet werden kann.

Es haben eine Reihe von Abgeordneten sich über die Beamtenverhältnisse verbreitet und verschiedene Wünsche und Beschwerden vorgetragen. Von dem Herrn Abg. Wittmann wurde hervorgehoben, daß die Übergangsbestimmungen, die bei der Einführung des neuen Gehaltstarifs in Anwendung gebracht wurden, vielfach zu Härten geführt hätten, und daß sie nicht mit dem Grade des Wohlwollens angewendet worden seien, den das Hohe Haus eigentlich vorausgesetzt habe. In gleicher Richtung bewegten sich die Ausführungen des Herrn Abg. Vogel. Er hat bemerkt, daß schon aus der großen Zahl von Eingaben, die während dieses Landtags eingereicht worden seien, der Schluß gezogen werden müsse, daß die Regierung nicht das Wohlwollen betätigt habe, das der Absicht des Hohen Hauses entsprächen hätte. Ich kann nun diese Ausstellungen nicht für berechtigt erklären. Eine Reihe der hier in Frage kommenden Bestimmungen ist gesetzlich festgelegt, so daß wir an sie gebunden sind, und es ist in der Regierungsbegründung zu den beamtengesetzlichen Vorlagen ausdrücklich dargelegt, in welcher Weise die Vollzugsvorschriften, die zur Einleitung des Übergangs getroffen werden mußten, erlassen würden, es ist im Laufe der Kommissionsberatungen auch über diesen Punkt eingehend gesprochen worden, und es hat sich da schließlich eine Übereinstimmung zwischen der Regierung und den Landständen herausgebildet. Auf Grund dieses Anhalts sind dann von uns die Vollzugsvorschriften ausgearbeitet worden, und ich glaube annehmen zu dürfen, daß die Vorschriften durchaus sowohl den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen als auch nach dem in der Regierungsbegründung in Aussicht genommenen Verfahren und nach den Abreden, die in den Kommissionsverhandlungen getroffen worden sind, gestaltet sind. Ich möchte weiter erwähnen, daß in den Fällen, in denen der Regierung ein gewisses Ermessen anheimgegeben ist, in denen sie also die Gehaltsfestsetzung innerhalb einer gewissen Grenze vornehmen konnte, das Finanzministerium bei dem Vollzug in allen Fällen bis an die äußerste zulässige Grenze gegangen ist, und ich glaube nicht, daß man nach dieser Richtung hin dem Verfahren des Finanzministeriums einen begründeten Vorwurf machen kann. Ich stelle durchaus nicht in Abrede, daß in einzelnen Fällen Härten hervorgetreten sind, diese Härten sind aber auf die Gestaltung des Gesetzes selbst zurückzuführen, und wir waren nicht in der Lage, uns über diese für uns maßgebenden Bestimmungen hinwegzusetzen. In der Diskussion ist, wenn ich mich recht erinnere, nur im allgemeinen darüber geklagt worden, daß eben der Vollzug zu wünschen übrig gelassen habe, bestimmte Einzelfälle sind aber nicht zur Sprache gebracht worden. Ich muß dieses Verfahren für ein durchaus empfehlenswertes bezeichnen, denn es wäre uns nicht möglich, wenn uns nicht die bestimmten Fälle, auf die die Herren Abgeordneten

quemeren Dienst, den sie haben können, das Einrücken in die erwähnten Stellen ablehnen.

Der Herr Abg. Benedey hat weiter erwähnt, daß eine Anzahl von Stellen eingezeichnet worden sei, und er hat gesagt, es sei das im Interesse der Beamten sehr zu beklagen. Ja, das ist vorgekommen, aber doch nur in einem sehr geringen Maße. Es hat naturgemäß die Organisationsänderung, die wir durch die Vereinigung der Zoll- und Steuerdirektion durchgeführt haben, die notwendige und gewollte Folge gehabt, daß manche Stellen entbehrlich wurden. Es ist das ein Teil unseres Programms, eine Vereinfachung und Verbilligung der Staatsverwaltung herbeizuführen, das sich ja auch der Zustimmung des Hohen Hauses erfreut hat. Ich möchte aber bemerken, daß die Zahl der in Betracht kommenden Stellen anscheinend übertrieben hoch angenommen wird. In einer Darlegung in der Zeitschrift der Finanzbeamten, die hauptsächlich die Interessen der mittleren Beamten wahrnimmt, ist eine Aufstellung gegeben, die das bisherige Budget zum Ausgang nimmt, darin sind die weggefallenen Stellen gegenübergestellt. Da ist nun das Endergebnis, das wir als zutreffend anerkennen, daß im ganzen drei neue Stellen im Bereich der Zoll- und Steuerverwaltung über das bisherige Maß hinaus neu hinzugetreten sind, und es kann also von einer absoluten Stellenverminderung überhaupt keine Rede sein. Ich will der Vollständigkeit halber erwähnen, daß unter den in dem jetzigen Budget angeforderten Stellen sich allerdings sieben befinden, die als „künftig wegfallend“ bezeichnet sind. Nun, bis sie wirklich wegfallen, darüber können unter Umständen noch recht geraume Zeiten vergehen, aber wenn man auch diese mit in Betracht zieht, so würde die gesamte Verminderung der Stellen sich auf vier beziffern, eine Zahl, die bei der Gesamtzahl der in Betracht kommenden Beamten nicht so stark wiegt, wie vielleicht angenommen wird.

Der Herr Abg. Benedey hat weiter den Wunsch ausgedrückt, daß die etatmäßigen Stellen der mittleren Beamten vermehrt werden möchten und zwar deshalb, weil die Vorrückungsverhältnisse bei diesen Beamten sich außerordentlich verschlechtert hätten; es sei eine sehr große Anzahl von Anwärtern vorhanden, die nur sehr spät zu der etatmäßigen Anstellung gelangen könnten. Ich gebe ohne weiteres zu, daß die Verhältnisse so gelegen sind. Das ist aber eine Erscheinung, die nicht nur bei den mittleren Finanzbeamten hervortritt, sondern ganz allgemein im Bereich unserer Staatsverwaltung. Unsere höheren Finanzbeamten befinden sich in derselben Lage, und auch in den anderen Zweigen der Staatsverwaltung wird darüber Klage geführt, daß infolge des Andrangs der Anwärter die Aussichten sich gegenüber früher außerordentlich verschlechtert hätten. Bei uns, im Bereich der Finanzverwaltung, ist als erschwerendes Moment noch das hinzugetreten, daß die Einführung der Vermögenssteuer eine vorübergehende sehr starke Vermehrung der Arbeitskräfte notwendig gemacht hat und daß man damals in der Annahme von Anwärtern vielleicht etwas zu weit gegangen ist. Unter diesem Umstand leiden allerdings die jetzt im Dienst der Finanzverwaltung befindlichen Personen. Ich kann aber nicht in Aussicht stellen, daß wir der Anregung des Herrn Abg. Benedey folgen und eine Vermehrung der etatmäßigen Stellen in Aussicht nehmen werden. Das würde dem Grundsatz, den wir in unserem diesmaligen Budget strenge durchgeführt haben, direkt widersprechen. Es soll von nun an für die Errichtung neuer etatmäßiger

fügen, vorher bekannt gegeben werden, hier sofort eine Erklärung abzugeben. Die Bestimmungen, um die es sich hier handelt, sind so verwickelt, daß man sich jeden einzelnen Fall genau ansehen muß, um eine klare Darlegung darüber geben zu können, aus welchen Gründen dieser Fall nun in der oder jener Weise entschieden worden ist. Ich möchte deshalb die Herren Abgeordneten, die sich etwa für Einzelfälle interessieren, bitten, diese zur Kenntnis des Finanzministeriums zu bringen, und es wäre dann der Weg möglich, daß, wenn es gewünscht wird, etwa in einer Kommissionsitzung noch Aufschluß erteilt wird. Noch kürzer würde es aber zum Ziele führen, wenn die Herren Abgeordneten, die hier ein besonderes Interesse haben, sich mit unseren Referenten direkt ins Benehmen setzen würden, da würden sie in aller Kürze diejenigen Aufschlüsse bekommen, die sie wünschen.

Es ist von dem Herrn Abg. Benedey die Frage der Spitzenklassen berührt worden, und er hat Klage darüber geführt, daß ältere Beamte bei der Einreihung in die Spitzenklassen zugunsten von jüngeren übergangen worden seien. Solche Fälle sind allerdings vorgekommen. Bei der Einrichtung der Spitzenklassen wurde von dem Grundsatz ausgegangen, daß nur die wichtigeren Stellen, die eine erhebliche und schwierige Arbeitsleistung erfordern, in diese Spitzenklassen eingereiht werden sollten, und daß weiter als Beamte, die auf diese Stellen befördert werden sollen, nur die vermöge ihrer Qualifikation hervorragendsten in Betracht kämen, daß aber das Dienstalter nicht entscheidend sein solle. Nur unter der Voraussetzung, daß diese Grundsätze die Billigung des Landtags finden, hat die Großh. Regierung i. Zt. zu der Einführung der Spitzenklassen überhaupt ihre Zustimmung erteilt. Die Sache hat sich nun folgendermaßen entwickelt. Als der Vollzug des Beamtengesetzes in die Wege geleitet wurde, waren zunächst diejenigen Stellen festzustellen, die als wichtigere im Sinne dieser neuen Bestimmung anzusehen sind, und nachdem diese Arbeit erledigt war, waren die Beamten, die vermöge ihrer Qualifikation Anspruch erheben konnten, in diese Stellen befördert zu werden, zu wählen, wobei sich herausgestellt hat, daß auf einer Reihe dieser wichtigeren Stellen jüngere Beamte verwendet waren. Diese Beamten konnte man natürlich nicht aus diesen Stellen entfernen, sondern sie mußten darin belassen werden, weil sie einen begründeten Anspruch darauf hatten, und so ist es gekommen, daß Wünsche der älteren Beamten nicht berücksichtigt werden konnten. Es ist weiter zu bedenken, daß diese tatsächliche Gestalt auch wesentlich dadurch herbeigeführt worden ist, daß da, wo früher ein Unterschied in der Bezahlung nicht bestand, die älteren Beamten sich durchaus nicht darnach drängten oder darnach gesehnt haben, in solche Stellen einzurücken, die ihnen nur eine erhöhte und schwierigere Arbeit brachten. Sie haben die Aufforderung, auf solche Stellen versetzt zu werden, in vielen Fällen abgelehnt, und dieser Umstand hat nun bei dem Übergang in die neuen Verhältnisse dazu geführt, daß die älteren Beamten manchmal hinter die jüngeren zurücktreten mußten. Ich nehme an, daß Sie aus diesen Darlegungen entnehmen, daß hier durchaus nach dem Sinn der neugetroffenen Vorschriften verfahren worden ist. Künftig wird sich ja die Sache insofern besser gestalten, als die Beamten, die darauf abheben, in die Spitzenklassen befördert zu werden, sich dazu melden werden, sie werden ihre Ansprüche, soweit es ihre Befähigung zuläßt, geltend machen, und es wird dann der Umstand, den ich vorhin erwähnt habe, weniger stark in Erscheinung treten, daß die Beamten mit Rücksicht auf den be-

Stellen ausschließlich das dienstliche Bedürfnis, das sachliche Bedürfnis der Staatsverwaltung maßgebend sein: die persönlichen Wünsche und die persönlichen Bedürfnisse der einzelnen Beamten müssen hinter diesem Grundsatz zurücktreten. Wenn wir jetzt von diesem Grundsatz wieder abweichen wollten, so würden wir etwas, was wir nur mit Mühe in dem diesmaligen Budget durchgesetzt haben, wieder preisgeben und wir würden leicht in den Zustand zurückverfallen, der während langer Budgetperioden hindurch — allerdings mit Zustimmung der Landstände — geübt worden ist, daß aus persönlichen Rücksichten Leute in höher graduierte Stellen vorgerückt sind oder daß man etatmäßige Stellen lediglich deshalb geschaffen hat, um ein rascheres Vorrücken der Anwärter zu ermöglichen. Also dieser Zustand muß für die Zukunft ausgeschlossen bleiben.

Der Herr Abg. Benedey hat weiter beklagt, daß nicht akademisch gebildete Beamte durch akademische verdrängt würden. Ich glaube, daß auch in dieser Richtung, wenn man die dienstlichen Bedürfnisse in Betracht zieht, ein wesentlicher Grund zur Beschwerde nicht vorliegt. Wir haben eine größere Anzahl von Finanzpraktikanten; sie müssen ausgebildet werden, und es ist deswegen notwendig, daß man sie auf solche Stellen bringt, die sich für ihre Ausbildung eignen. Infolgedessen kann es ja ab und zu einmal vorkommen, daß eine Stelle durch einen Finanzpraktikanten besetzt wird, die unter anderen Verhältnissen, wenn das Bedürfnis zur Ausbildung nicht vorläge, von einem nicht akademischen Beamten ausgefüllt würde. Ich möchte aber bemerken, daß auch in dieser Beziehung gerade in den letzten Jahren eine sehr erhebliche Vermehrung der Stellen, die für nicht akademisch gebildete Beamte vorbehalten sind, stattgefunden hat, und daß man im großen und ganzen doch sagen kann, daß eine wesentliche Beeinträchtigung dieser Herren nicht stattfindet.

In dasselbe Kapitel wird wohl auch die vielfach in Zeitungen verbreitete Befürchtung gehören, die namentlich von Beamten, die dem direkten Steuerwesen angehören, ausgesprochen worden ist, als ob vielleicht die Absicht bestehe, hier den akademisch gebildeten Beamten noch einen größeren Raum zu gewähren. Diese Befürchtung kann ich vollständig zerstreuen. Es besteht schon seit sehr langer Zeit, vielleicht schon 20 Jahre her, die Verteilung, daß von den 73 Steuerkommissärstellen, die wir im ganzen haben, 15 durch Finanzpraktikanten besetzt werden, die übrigen 58 werden durch aus dem Stand der Finanzassistenten hervorgegangene Beamte besetzt. An diesem Verhältnis eine Änderung vorzunehmen, beabsichtigen wir nicht. Wir müssen es aber auf der anderen Seite auch aufrecht erhalten, weil wir einen großen Wert darauf zu legen haben, daß unsere akademisch gebildeten Beamten sich mit den Verhältnissen des direkten Steuerwesens vertraut machen, damit sie, wenn wir sie dann in den höheren Stellen, also bei der Zoll- und Steuerdirektion und späterhin im Finanzministerium zu verwenden haben, diejenigen Erfahrungen sich angeeignet haben, die man nur auf dem Wege der wirklichen Ausübung der Praxis gewinnen kann und die ihnen für ihre spätere Tätigkeit von unschätzbarem Werte sind. Also unter die genannte Zahl werden wir nicht herabgehen, wir werden sie aber auch nicht erhöhen.

Von den Herren Abgg. Wittmann und Benedey ist weiter zur Sprache gebracht worden, daß auch die Frage

der Titel einer Neuregelung bedürfe. In dieser Beziehung kann ich mitteilen, daß schon seit längerer Zeit Verhandlungen zwischen sämtlichen Ministerien geführt worden sind, die eine Neuordnung des Titelwesens zum Ziel haben. Ein wesentlicher Gesichtspunkt, der bei diesen Verhandlungen als Richtschnur gedient hat, war, daß man eine möglichst Vereinfachung des Titelwesens zu erreichen bestrebt ist. Diese Verhandlungen sind dem Abschluß nahe, und ich glaube, daß ihr Ergebnis demnächst verkündet werden kann. Ich möchte nicht unterlassen zu bemerken, daß diese Neuregelung des Titelwesens recht erheblichen Schwierigkeiten begegnet ist und daß wir keineswegs die Zuversicht haben, daß das was wir nun schließlich als angemessen erachten und zum Vollzug bringen werden, durchaus die Billigung der beteiligten Beamten finden wird. Es gibt da viele Sonderwünsche, die sich eben nicht befriedigen lassen, wenn man das Ziel einer Vereinfachung im Auge behält. Im besonderen kann ich noch ausführen, wonach der Herr Abg. Benedey gefragt hat, daß der Titel Sekretär bei der Finanzverwaltung in sehr weitem Umfang wird eingeführt werden.

Die Herren Abgg. Benedey und Rösch haben noch eine weitere schwierige Frage zur Sprache gebracht, nämlich die Lage der Bäder in unseren Grenzorten. Das ist eine wirklich nicht leicht zu lösende Frage; die Hauptschwierigkeit, die sich einer befriedigenden Lösung entgegenstellt, besteht darin, daß hier Interessengegenstände bestehen, die sich eigentlich nicht vereinigen lassen. Auf der einen Seite befinden sich die Bäder, die naturgemäß den Wunsch haben, ihr Geschäft, soweit es möglich ist, in Aufschwung zu bringen; sie finden sich aber dadurch gehindert, daß in den Grenzbezirken die zollfreie Einfuhr von Nachwaren vertragsmäßig gestattet ist, und insoweit von dieser Erlaubnis Gebrauch gemacht wird, schmälert sich natürlich der Geschäftsumfang und der Geschäftsgewinn der Bäder. Auf der anderen Seite stehen die Bewohner der Grenzbezirke. Diese haben infolge des Bestehens einer Zollgrenze eine große Reihe von Unbequemlichkeiten und Hemmnissen der freien Bewegung auf sich zu nehmen, und man hat deshalb von alter Zeit her als einen gewissen billigen Ausgleich das Zugeständnis gemacht, daß sie im Bezug von gewissen Gegenständen des allgemeinen Verbrauchs eine Bevorzugung vor den Bewohnern im Inneren des Landes genießen, insofern ihnen Zollfreiheit innerhalb gewisser Schranken zugestanden ist. Nun wirkt natürlich das Interesse der großen Masse der Grenzbezirker dem Interesse der Bäder geradezu entgegen, und man kann keine Maßregel treffen, die ein Wohlergehen und Gedeihen des Bädergewerbes gewährleistet, ohne daß man gleichzeitig sehr breite Volksschichten erheblich schädigt. Es ist weiter zu bedenken, daß wir in Bezug auf die Schweizer Grenze an den bestehenden deutsch-schweizerischen Zoll- und Handelsvertrag gebunden sind. Dieser Vertrag schreibt vor, daß die Grenzbevölkerung Nachwaren im Gewichte bis zu 3 kg täglich zollfrei einführen dürfen. Diese Vorschrift können wir nicht einseitig aufheben oder beschränken. Eine Einschränkung wäre nur möglich, wenn ein Mißbrauch sich herausgebildet hätte. Nun muß ich aber nach den Erhebungen, die wir gepflogen haben, bestreiten, daß Mißbräuche vorgekommen sind. Es wurde behauptet, daß namentlich die besser gestellten Kreise der Bevölkerung in steigendem Maße neuerdings sich dieses Mittels der zollfreien Proteinfuhr bedienen, und es ist der Vorschlag gemacht worden, man möge eine Unterscheidung treffen zwischen Bedürftigen und Nichtbedürftigen und

zur den ersteren die zollfreie Einfuhr gestatten. Das ist aber nicht möglich, weil dem der Zoll- und Handelsvertrag entgegensteht. Es ist hier allgemein die Berechtigung zur zollfreien Einfuhr eingeräumt, und wenn jemand von diesem Rechte Gebrauch macht, so kann nicht behauptet werden, er treibe Mißbrauch, weil er sich vielleicht in günstigen Verhältnissen befindet, die es ihm an sich ermöglichen würden, auf diese Vergünstigung zu verzichten. Wir haben uns eine Zusammenstellung anfertigen lassen, in der die verschiedenen an dieser zollfreien Proteinfuhr in der Stadt Vörrach beteiligten Personen nach Berufsständen gegliedert dargestellt sind, und dabei hat sich eben herausgestellt, daß die Behauptung, die besserstehenden Leute seien in erheblichem Umfange neuerdings an diesem Verkehr beteiligt, durchaus unrichtig ist. Sie bilden eine ganz verschwindende Zahl, es sind in der Stadt Vörrach vielleicht 8 bis 10 Personen von im ganzen 16—1700 Personen. Ich muß nun allerdings zugeben, daß auch ich es gern sehen würde, wenn Leute, die vermöge ihrer Einkommensverhältnisse es nicht notwendig haben, sich dieses Mittels zu bedienen, darauf verzichten würden (Sehr richtig!), aber wir können sie dazu nicht nötigen. Dann ist auf Anregung der Bäcker von uns in bezug auf Erleichterung dieses Verkehrs bereits das Mögliche getan worden. Man hat vor einigen Jahren neue Vorschriften über die Bedingungen, unter denen sich der Verkehr abspielen muß, getroffen. Es muß die Einfuhr der Backwaren auf bestimmten Straßen und zu bestimmten Tagesstunden erfolgen. Dann — und das ist auf Anregung der Bäcker geschehen — muß jeder, der von dem Rechte Gebrauch machen will, sich zunächst eine Erlaubnisakte erwirken, die er beim Bürgermeisteramt erhält, und auf dieser Erlaubnisakte wird dann, wenn er die Grenze überschreitet, Tag für Tag vermerkt, welche Menge Brot er tatsächlich eingeführt hat. Also ist in der Beziehung doch eine sehr starke Gewähr dafür geboten, daß ein Mißbrauch, ein Überschreiten der zugelassenen Grenze, nicht vorkommen kann, und daß dieselbe Person nicht in der Lage ist, etwa, wie das früher versucht wurde, an demselben Tage mehrmals Brot über die Grenze zu bringen. Ferner sind als weiter erschwerende Vorschriften die erlassen, daß derjenige, der Brot einzuführen beabsichtigt, es selbst über die Grenze bringen muß, er selbst oder seine Familienangehörigen. Dagegen ist er nicht berechtigt, zu diesem Geschäft sich etwa seiner Dienstboten zu bedienen. Bezüglich der Dienstboten ist nur die einzige Ausnahme zugelassen, daß, wenn jemand in Folge besonderer Verhältnisse, also etwa in Folge Gebrechlichkeit, nicht selbst über die Grenze gehen kann, er diese Verhältnisse dem Bürgermeisteramt vorzutragen hat, daß dann auf der Erlaubnisakte zu bescheinigen hat, daß in der Tat hier ausnahmsweise ein Fall vorliegt, in dem die Benützung eines Dienstboten zur Einbringung des Brotes zulässig erscheint. Dann dürfen die Handels- und Gewerbetreibenden auch ihre Angestellten nicht zum Transport des Brotes benützen. Das sind also lauter Vorschriften, die doch in weitem Maße dahin wirken, daß Mißbräuche, soweit es überhaupt geht, ausgeschlossen bleiben, und daß der Verkehr innerhalb der uns gezogenen Schranken eingeengt wird. Es hat ja auch tatsächlich, wie das schon früher auseinandergesetzt worden ist, die Sache sich so gestaltet, daß die durchschnittlich eingeführte Brotmenge erheblich hinter dem Höchstbetrage, der nach dem Handelsvertrag zulässig

wäre, zurückgeblieben ist. Unter diesen Umständen befindet sich die Großh. Regierung nicht in der Lage, weitere Maßnahmen zu treffen, die zu Gunsten der Bäcker zu wirken geeignet wären. Ich glaube, was wir tun konnten, haben wir bereits getan. Ich kann deshalb nicht in Aussicht stellen, daß wir noch weiter als bisher gehen werden.

Zoll- und Steuereinsamler Staatsrat Seubert: Es ist meine Aufgabe, eine Reihe von Einzelheiten zu erläutern, die von den verschiedenen Seiten dieses Hauses, zum Teil übereinstimmend, vorgebracht worden sind.

Es ist unter andern, was die persönlichen Verhältnisse der Beamten betrifft, auf die Klagen hingewiesen worden, die in Betreff des Verfertigungswesens entstanden sind. Es ist hervorgehoben worden, daß es für einen Beamten sehr hart sei, namentlich für einen an der Grenze, wenn er gar zu lange an einem minder angenehmen Aufenthaltsorte bleiben müsse, und daß er bleiben müsse, wenn er nicht die Kosten einer von ihm gewünschten Verfertigung zu tragen sich bereit erkläre. Was in dieser Hinsicht gesagt worden ist, wird von uns im wesentlichen für richtig gehalten. Wir haben denn auch Verschiedenes angeordnet, um Härten, die sich aus solchen Verhältnissen ergeben können, zu beseitigen. Wir haben vor allem schon vor einiger Zeit beschlossen, von Amtswegen von Zeit zu Zeit die Listen der Grenzaufsäher daraufhin durchzusehen, ob nicht der eine oder andere über Gebühr lange in einer erfahrungsgemäß minder erwünschten Gegend sich befindet, und wo das zutrifft und eine Änderung sich ermöglichen läßt, von Amtswegen seine Verfertigung in Aussicht zu nehmen. Erst in den letzten Wochen und in den letzten Tagen sind mehrere Grenzaufsäher auf diesem Wege vom Randen z. B. — der wurde ja erwähnt — in die Rheinebene versetzt worden. Wir haben außerdem die Oberzollinspektoren beauftragt, daß sie uns von Amtswegen angeben sollen, wenn ihnen bekannt wird, daß derartige ersüßbare Wünsche eines Grenzaufsehers bestehen, damit auf diese Weise vermieden wird, daß der Beamte genötigt ist, selbst um seine Verfertigung nachzusuchen, und dadurch des Anspruchs auf Umzugskosten, wie es das Gesetz vorschreibt, verlustig geht. Wir haben endlich nicht nur in Aussicht genommen sondern auch schon darnach gehandelt, daß wir in Fällen, in denen den Beamten deswegen, weil sie ihre Verfertigung selbst beantragt haben, kein Anspruch auf die gesetzlichen Umzugskosten zusteht, aus Billigkeitsgründen die Ausgaben, die sie anlässlich der Verfertigung gehabt haben, ganz oder teilweise ersetzt haben.

Zur Wohnungsfrage ist die Befürchtung ausgesprochen worden, die gegenwärtige gespannte Finanzlage werde wohl die Schuld daran tragen, daß im Budget der Zoll- und Steuerverwaltung diesmal keine Anforderungen für Dienstgebäude, namentlich für Beamte an der Grenze, enthalten sind. Ich kann hierzu bemerken, daß die Sache sich nicht so verhält. Es ist nur deswegen unterlassen worden, eine Anforderung zum Bau von Dienstgebäuden aufzunehmen, weil nirgends ein Bedürfnis dafür in hinreichendem Maße festgestellt werden konnte. Wir haben seit einigen Jahren Klagen gehabt aus dem von einem der Herren ausdrücklich erwähnten Ort Erzingen, daß dort die Wohnungsverhältnisse infolge der dort aufstrebenden Industrie recht unliebsam geworden

seten, und wir waren im Begriff, trotz der gespannten Finanzlage, einen Betrag ins Budget aufzunehmen, um dort ein Dienstwohnungsgebäude zu errichten. Wir haben aber dann im vorigen Sommer die amtliche Mitteilung erhalten, daß durch verschiedene Veränderungen, die sich dort ergeben hätten, die Wohnungsnot verschwunden sei, so daß jetzt alle unsere Beamten passende und auch dem Preis nach angemessene Wohnungen hätten, weshalb ein Bedürfnis, dort mit erheblichem Aufwand ein Dienstwohnungsgebäude zu errichten, nicht mehr, wenigstens für jetzt nicht mehr vorliegt. Wir müssen aber aus einem anderen Grunde mit der Erbauung von Dienstgebäuden an der Grenze vorsichtig sein. Die Verhältnisse haben sich in dieser Richtung in den letzten zwei Jahren in einem Punkte wesentlich geändert. Es ist aus dem Budget ja ersichtlich, auch von dem Herrn Berichterstatter erwähnt worden, daß die Zahl der Stellen der Beamten an der Grenze ganz wesentlich vermindert worden ist. Wir haben seit etwa 2½ Jahren durch geänderte Einrichtung des Dienstes erreicht, daß die Zahl der Grenzaufseher sich in erheblichem Maße vermindert hat, und es ist in Aussicht genommen, diese Zahl noch weiter zu vermindern. Zu Anfang des Jahres 1907 haben wir 513 Grenzaufseherstellen gehabt, zurzeit sind davon nur noch 447 nötig, also 66 weniger, und wenn der Reorganisationsplan durchgeführt sein wird, was noch eine Reihe von Jahren dauert, werden wir nur noch 387 Grenzaufseher haben, also 126 weniger als vor zwei bis drei Jahren. Es liegt ja in der Natur der Sache, daß bei einer derart durchgreifenden Verminderung der Beamtenszahl — es handelt sich hier ja beinahe ausschließlich um Grenzaufseher — die Nachfrage nach Wohnungen sich entsprechend vermindert und infolgedessen die ohnehin vorhandenen Wohnungen, mehr als dies früher der Fall war, ausreichen.

Es ist dann das Bedürfnis nach *Wachhütten* für Grenzaufseher hervorgehoben worden. In dieser Beziehung sind wir seit einer Reihe von Jahren tätig, um überall, wo uns ein wirkliches Bedürfnis nach einer solchen Schutzhütte bekannt wird, das Nötige zu veranlassen, und wenn in einem einzelnen Falle das noch nicht geschehen ist und ein Bedürfnis vorliegt, so wird das Weitere veranlaßt werden.

Es ist sodann hervorgehoben worden, daß ein Teil der Aufseher, das sind namentlich die Aufseher in Mannheim, die *Überstunden* nicht mehr bezahlt bekommen, und es ist der Wunsch mitgeteilt worden, daß man die Bezahlung von Überstunden in allen Fällen einführen möge. Ich bedauere, eine Erfüllung dieses Wunsches, der uns auch sonst bekannt geworden ist, nicht in Aussicht stellen zu können. Die Aufseher sind keine Bureaubeamten, die es nötig haben, ihre Dienststunden von 8 bis 12 Uhr und 2 bis 6 Uhr abzuleisten, sondern, wie das an der Grenze der Fall ist, werden sie nach Bedürfnis in den dafür nötigen Stunden verwendet, an der Grenze bei Tag und Nacht, in Mannheim und sonstwo im Binnenlande auch dann, wenn der Verkehr auch außerhalb der Dienststunden der Bureaubeamten es erfordert. Es geht nun nicht an, daß man deswegen, weil ein Aufseher einmal von 4 bis 8 Uhr tätig ist, statt von 2 bis 6 Uhr, ihm deswegen die Zeit von 6 bis 8 Uhr besonders vergütet. Wir kämen damit in Widerspruch mit dem allgemein hinsichtlich der Aufseher üblichen Verfahren. Wir müssen, was die Beamten in dieser Hinsicht im allgemeinen be-

trifft, gleichmäßig verfahren, sonst bekämen wir Klagen wegen ungleichmäßiger Behandlung der Beamten, denen wir dann eine Berechtigung nicht absprechen könnten.

Es ist hervorgehoben worden, wie erwünscht es wäre, daß die *Amtsdiener* namentlich in Basel in die oberste Gehaltsklasse kämen. Wenn es möglich wäre, sämtliche Beamten einer gewissen Kategorie in die oberste Gehaltsklasse zu bringen, so wäre das ja gewiß erwünscht. Das ist aber so, wie der Gehaltstarif lautet, ein Ding der Unmöglichkeit. Es bestehen für jede Beamtenart verschiedene Klassen, es ist in der Gehaltsordnung festgestellt, welcher Prozentsatz in die einzelnen Klassen, auch in die oberste Klasse, kommen kann. Und mehr als diesen Prozentsatz können wir in die oberste Klasse unmöglich einreihen.

Es ist beklagt worden, daß der dreitägige *Urlaub* für Anfänger im Beamtendienst, für nichtetatmäßige Beamte, zu kurz sei. Hier liegt wohl ein gewisses Mißverständnis vor. Drei Tage ist der Mindestbetrag des Urlaubs für diejenigen Beamten, die sich noch im Probeverhältnis befinden, also in der allerersten Zeit ihres dienstlichen Daseins. Von dem Augenblick an, wo sie nach Ablegung der Probefristzeit in das eigentliche Beamtentverhältnis, wenn auch ohne etatmäßige Anstellung, übernommen werden, erhalten sie eine Woche Urlaub, und das ist für einen Beamten, der sich erst ein oder zwei Jahre dem Staatsdienst gewidmet hat, gewiß nicht zu wenig.

Aus Basel ist, so wurde mitgeteilt, die Klage erhoben worden, daß Beamte, die aus dem Urlaub zurückkehren oder nach einer Erkrankung wieder dienstfähig werden, sich beim Dienstvorstand dort melden müßten; es ist im Zusammenhang damit bemerkt worden, das sei eine unbillige Zumutung und es ist damit eine nicht ganz günstige Bemerkung über diesen Dienstvorstand verbunden worden. Wenn ein bei einer bestimmten Behörde verwendeter Beamter aus dem Urlaub zurückkehrt oder nach einer Erkrankung wieder in den Dienst kommt, so ist es ein Gebot des gewöhnlichen Anstandes, daß er sich bei seinem Dienstvorstand vorstellt und dem sagt: Da bin ich wieder, mein Urlaub ist zu Ende, ich bin jetzt wieder gesund. Und wenn ein Dienstvorstand die Beamten ausdrücklich darauf hinweist, daß sie das nicht unterlassen sollten, so ist das eine Maßnahme, die durchaus nicht als unrichtig bezeichnet werden kann. Übrigens kennen wir den Dienstvorstand in Basel als einen tüchtigen Beamten, der in ganz lobenswerter Weise seines schwierigen Amtes dort waltet.

Die Wünsche der Grenzkontrollenre haben in den Mitteilungen, die uns aus diesem hohen Hause zuteil geworden sind, einen ziemlichen Raum eingenommen. Ich möchte nicht auf alle Einzelheiten eingehen, nur hervorheben, daß z. B. der Wunsch, man möge den Grenzkontrollenre für die Stellung eines Dienstzimmers eine Vergütung geben, von uns zu unserm Bedauern nicht als begründet anerkannt werden kann. Wir haben 12 Grenzkontrollenre; diese Beamten sind vor einiger Zeit auch an uns mit diesem Wunsche gelangt. Wir haben ihn jedoch in Übereinstimmung mit dem Ministerium nicht erfüllen können, und zwar aus dem Grunde, weil wir der Meinung sind, daß diese Beamten überhaupt keines eigentlichen Dienstzimmers bedürfen,

sie haben ja gar keinen Verkehr mit dem Publikum, sie haben höchstens einen gewissen Verkehr mit ihren Untergebenen, wenn einmal ein Grenzaufsesser kommt und etwas meldet, während der Grenzkontrolleur gerade zu Hause ist. Das sind aber Dinge, die bei jedem Beamten vorkommen können. Denjenigen Platz in seinem Haushalt, der nötig ist, um die vorkommenden schriftlichen Arbeiten zu erledigen, wird sich aber auch der Grenzkontrolleur ohne weiteres verschaffen können. Es kommt dazu, daß von den 12 Grenzkontrolleuren 8 ihre Wohnung von uns gestellt bekommen haben. Nur 4 sind in der Lage, sich selbst ihre Wohnungen beschaffen zu müssen. Gleichwohl aber haben sämtliche Beamte gewünscht, daß wir ihnen für die Stellung des Dienstzimmers eine Vergütung gewähren möchten. Die übrigen Wünsche, die hinsichtlich der Grenzkontrolleure ausgesprochen worden sind, werden Gegenstand ernster und, wie ich als selbstverständlich zusagen kann, wohlwollender Prüfung sein.

Einen Wunsch, der im Zusammenhang damit geäußert wurde, habe ich nicht ganz verstanden, den nämlich, man möge die Dienstpferde der berittenen Aufsesser abschaffen. Wenn man aber das Dienstpferd des berittenen Aufsessers abschafft, dann ist er eben kein berittener Aufsesser mehr sondern ein Fußaufseher, und ich weiß nicht, ob diese Beamten selbst damit einverstanden wären. Nach meiner bisherigen Erfahrung möchte ich annehmen, daß das nicht der Fall ist, da diese Beamten in der Regel gerade wie die Grenzkontrolleure aus der Pferdehaltung einen gewissen, von ihnen nicht gering angeschlagenen Nutzen beziehen.

Ich komme zu den von verschiedenen Herren zum Gegenstand der Erörterung gemachten Verhältnissen der Steuererheber. Die Steuererheber sind nicht ganz zufrieden damit, daß das persönliche Erscheinen zur Abrechnung, das bis in die Mitte des vorigen Jahres jeden Monat üblich war, aufgehoben und in der Weise beschränkt worden ist, daß jetzt nur etwa drei- bis höchstens viermal im Jahre ein derartiges persönliches Erscheinen nötig ist. Wir haben diesen Gegenstand eingehend geprüft, auch an Hand der Erfahrungen, die seit dem vorigen Sommer mit dem neuen Verfahren gemacht worden sind, und können nur sagen: Das neue Verfahren ist durchaus sachgemäß, es liegt gar kein Bedürfnis dafür vor, daß sämtliche Steuererheber Monat für Monat persönlich am Orte der Dienststelle erscheinen und dort ihre Papiere und das zugehörige Geld abliefern. Das möchte sachgemäß gewesen sein und war gemäß sachgemäß zu Zeiten, wo die heutigen Verkehrsverhältnisse nicht bestanden, vor 50 und noch mehr Jahren, wo die Eisenbahn entweder gar nicht vorhanden war oder eine viel geringere Ausdehnung als heute hatte, wo auch die Beförderung von Geld nicht in der Weise durch die öffentlichen Verkehrsanstalten organisiert war wie heute; da war es der Natur der Sache entsprechend, daß die Erheber ihre Papiere und das nötige Geld genommen haben und damit an den Ort der Bezirkssteuerstelle gegangen sind. Heute ist das nicht mehr nötig; es genügt vollständig, wenn sie Geld und Papiere einschicken und wenn sie, um die von uns innerhalb gewisser Grenzen als ganz sachgemäß erachtete persönliche Fühlung mit ihrem Dienstvorstande zu haben, im Laufe des Jahres das eine oder andere Mal erscheinen. Es ist ja richtig, mit dem persönlichen Erschei-

nen ist die dafür gewährte Vergütung, eine Pauschalvergütung an Stelle der Diäten und Reisekosten, in Wegfall gekommen. Aber das ist die Folge einer jeden Verminderung von Dienstreisen. Ich erinnere mich, daß in diesem hohen Hause bei früheren Anlässen darauf hingewiesen worden ist, auch noch vor zwei Jahren, als es sich um die Beratung des Diätengesetzes gehandelt hat, man möge doch darauf hinwirken, daß unnötige Dienstreisen unterbleiben. Wir haben das getan. Wir haben das bei den oberen, bei den mittleren und bei den unteren Beamten zu erreichen gesucht, und wenn damit, daß die Dienstreisen vermindert werden, auch der immerhin vorhandene kleine Gewinn in Wegfall kommt, den die Beamten in der Regel bei den Diäten und bei den sonstigen Vergütungen, die sie da bekommen, erzielen, so ist das nicht zu vermeiden, bei den Steuererhebern so wenig wie bei den mittleren und den höheren Beamten.

Die Festsetzung der Vergütung der Steuererheber für ihren Dienst, soweit es sich nicht um etatmäßig angestellte Beamte oder um wiederverwendete Ruhegehaltsempfänger handelt, geht allerdings auf eine ziemlich Zeit zurück, und wir haben schon seit einiger Zeit den Eindruck, daß hier die bessernde Hand angelegt werden sollte. Wir sind deswegen schon seit einiger Zeit dazu geschritten, dieser Frage, die aber keine leicht zu lösende ist, unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden; sie ist jetzt noch Gegenstand der Prüfung, und es ist zu hoffen, daß sie in nicht zu ferner Zeit zu einem befriedigenden Ergebnis wird geführt werden können. Damit im Zusammenhang kann ich erwähnen, daß der Wunsch, der geäußert worden ist, es möchte doch den in außerordentlicher Weise mit der Auszahlung von Unterstützungen an Tabakarbeiter befaßten Erhebern für diese ungewöhnliche Mühewaltung eine Vergütung gewährt werden, bereits erfüllt ist. Wir haben bereits vor einiger Zeit beschlossen, das zu machen, in den letzten Tagen sind die ersten Beträge angewiesen worden, und in einiger Zeit wird man wieder feststellen, wie groß der Umfang dieser Geschäfte gewesen ist, und wird dann wieder eine entsprechende Vergütung gewähren. Daß dazu ein Anlaß vorliegt, geht schon daraus hervor, daß bis jetzt ungefähr 17000 Unterstützungsbeträge im Betrage von mehr als einer halben Million im Lande ausbezahlt worden sind. — Damit das nicht übersehen wird, will ich ergänzend beifügen, daß wir bei der Prüfung der Bezahlungsverhältnisse der Steuererheber auch versuchen werden, ob es sich erreichen läßt, die Frage ihrer Hinterbliebenenversorgung in einer ihnen erwünschten Weise zu ordnen.

Eine ganze Reihe von Gegenständen, auf die ich nicht ausführlich eingehen möchte, werden, wie ich zusagen kann, Gegenstand eingehender Erwägung sein, sie sind es schon zum Teil. Die Frage der Dienstkleidung der Grenzaufsesser, der Steueraufsesser, der Bagmeister, das Tragen des Portepöses, die Bezahlung der Diener für Reinigungsarbeiten, die Gewährung von Pauschsummen für Waffenunterhaltung, die Fürsorge für Hafenaufsesser, auch für Amtsdienner und Steueraufsesser in Krankheitsfällen, das sind lauter Dinge, die z. B. den Gegenstand der Erwägung bilden, und die, was die Fürsorge für Krankheitsfälle der Hafenaufsesser betrifft, einer Lösung ziemlich nahe sind; bei den anderen kann ich das Ergebnis noch nicht voraussagen.

Eine Befürchtung, die geäußert worden ist, kann ich als nicht begründet bezeichnen, die nämlich, daß es dauernd ausgeschlossen sein soll, daß die Grenzaufseher in den innern Dienst übergehen. Sie können jetzt schon in den innern Dienst übergehen, aber allerdings nur in recht kleinem Maße, weil die ihnen bisher zugänglichen Stellen etwas gering an Zahl sind. Wir sind, wie einer der Herren schon erwähnt hat, das Gerücht davon ist also schon hinausgedrungen, damit befaßt, diese Frage zu prüfen, und wir werden sehen, ob es sich ermöglichen läßt, hier zugunsten der Beamten des äußern Dienstes eine Verbesserung des bisherigen Zustandes, wie wir gerne wünschen, zu erreichen.

Anderer Fragen, die erwähnt worden sind, können grundsätzlich wenigstens als erledigt gelten, so die Frage der Bewaffnung. Da sind wir mit den Herren im wesentlichen einverstanden. Die Sache ist ja nicht so schlimm. Das Grenzaufsehergewehr ist nicht nur erheblich leichter als das frühere Zündnadelgewehr, es ist sogar noch leichter als das jetzige deutsche Armeegewehr, und die Aufseher haben es in ihrem 7-Stündigen Dienst keineswegs immer zu tragen. In allen Fällen, wo sie einen Posten versehen, sollen sie das Gewehr in die Wachtstätte stellen, und so und so viel Dienst haben sie in Fällen, wo das Gewehr selbstverständlich nicht notwendig ist. Die Belastung ist also nicht sehr groß. Gleichwohl sind wir, ich wiederhole das, grundsätzlich damit einverstanden und haben seit geraumer Zeit darauf hingewirkt, daß das Gewehr abgeschafft und durch eine andere Waffe ersetzt wird. Aus den bekannten Gründen, daß wir für uns allein nicht vorgehen können, hat sich der Zeitpunkt leider noch nicht festsetzen lassen, auf den die Änderung eingeführt werden kann. Ich will aber gerne die Hoffnung aussprechen, daß wir im nächsten Budget mit einer allerdings ziemlich großen Anforderung kommen können, um die Neubewaffnung durchzuführen.

Die Frage der Schiffsbegleitung in Mannheim ist von uns bereits, wie ich mitteilen kann, durchaus im Sinne der neulich hier geäußerten Wünsche erledigt.

Ebenso sind eine ganze Reihe von andern Gegenständen, auf die ich im einzelnen nicht gut eingehen kann, Gegenstand der Erwägung. Ich erwähne nur die Verhältnisse der Zolleinnehmer, die Übernahme von Beamten in andere Verwaltungsweige; sie und alle anderen Punkte, die ich wie gesagt nicht ausdrücklich erwähne, werden von uns weiter geprüft und verfolgt werden.

Ich komme nun zum Schlusse noch auf eine Reihe von Gegenständen, die mit dem Beamtenwesen nicht oder nicht unmittelbar zusammenhängen, die wie die Zusammenlegung der Steuereinnahmereien in den Städten mehr organisatorischer oder verwaltungstechnischer Art sind. Es ist gefragt worden, wie weit man mit der Erwägung dieses Gedankens gehen sei. Diese Anregung ist noch nicht so weit geprüft, daß wir sagen können, was aus ihr wird. Wir stehen dieser Anregung innerhalb gewisser Grenzen und mit gewissen Vorbehalten durchaus freundlich gegenüber; aber es hat diese Frage, wie so viele andere, zwei Seiten. Von der einen Gruppe von Beamten wird gewünscht, daß man die in großen Städten befindlichen drei oder vier Steuereinnahmereien zusammenlege und an die

Spitze einen mittleren Beamten aus der Klasse der Finanzassistenten stelle. Von der andern Seite, von den Beamten, aus den jetzt die Steuereinnahmereien hervorgehen, wird das nicht gern gesehen. Wir sind nun in der nicht ganz leichten Situation, eine sachlich befriedigende Lösung zu finden, die beiden Wünschen möglichst entspricht.

Vom Herrn Abgeordneten Benedey ist auf die Zollbehandlung auf dem Bodensee hingewiesen und daran die Frage geknüpft worden, wie es mit der Verbesserung dieser Verhältnisse stehe. Ich kann hierauf die Erwiderung geben, daß es nach wie vor unsere feste Absicht und unser ernstes Bestreben ist, in der Verbesserung der Verhältnisse, die dort in den letzten zwei Jahren tatsächlich eingetreten ist, fortzufahren, allerdings fortzufahren, soweit unser Machtbereich geht. Wir haben sehr viel erreicht im Überlingersee und im Untersee, wo wir die Sache allein machen können. Da, wo wir des Zusammenwirkens mit anderen Verwaltungen bedürfen, also hinsichtlich des Verkehrs mit Friedrichshafen, Lindau, Bregenz, sind wir zu meinem Bedauern noch nicht so glücklich, zu einem befriedigenden Ergebnis gekommen zu sein. Wir werden aber, so viel an uns liegt, es an den in dieser Richtung liegenden Bemühungen nicht fehlen lassen.

Es ist dann noch beklagt worden, daß manchmal bei Zollhinterziehungen zu hart gestraft werde. Das entspricht nicht unserer Absicht. Wir haben ausdrücklich vor einigen Jahren angeordnet, daß man überall, wo die Voraussetzungen dafür vorliegen, mit Verwarnung und Mahnung vorgehen und zu Strafen nur schreiten solle, wenn die Verhältnisse dazu angetan sind. Davon wird auch, wie ich sagen kann, in weitem Umfange, in viel weiterem Umfange als früher Gebrauch gemacht. Die Zahl der Verwarnungen und dementsprechend die Verminderung der Bestrafungen hat gegenüber früher erheblich zugenommen; wenn einzelne Fälle im Wege der Beschwerde oder des Gnadengesuchs an uns kommen, so lassen wir es nicht an uns fehlen, die rein menschlichen, persönlichen Umstände, soweit es irgend geht, zu berücksichtigen. Ich muß da allerdings beifügen, daß die Zollbeamten an der Grenze manchmal eine recht schwere Aufgabe in dieser Richtung haben; erst gestern ist mir ein Bericht zugekommen, worin ein Vorfall an der Grenze geschildert wurde, wo ein Mann, der des Schmuggels verdächtig war und in das Zolldienstzimmer geführt werden sollte, wie wild um sich geschlagen hat usw.

In einigem Zusammenhang damit steht der Wunsch, man möge prüfen, ob sich nicht die Bestrafung derjenigen Kaufleute, die aus dem Elß nach Kehl kommen und da ohne Gewerbelegitimation oder Wanderbewerbeschein angetroffen werden, in einfacherer Weise erledigen ließe als dadurch, daß man sie zunächst an den Sitz des Finanzamtes in Achern transportiert. Wir sind gerne bereit, dieser Frage näher zu treten und zu sehen, ob eine der in Kehl vorhandenen Behörden in der Lage ist, in dieser Richtung die entsprechende Funktion des Finanzamtes Achern zu übernehmen.

Der Tabakverkehr ist unter verschiedenen Gesichtspunkten erwähnt worden. Der Herr Abg. Neß insbesondere hat darauf hingewiesen, daß die Erleichterungen betreffs der zollamtlichen Behandlung der sog. Tabakproben zu wünschen lassen. Ich kann beifügen, daß

in dieser Richtung im abgelaufenen Jahre von der Direktion eine besondere Anordnung getroffen worden ist in der Absicht, diesen Verkehr soweit zu erleichtern, als es irgend geht. Das was der Herr Abg. Neck an Einzelheiten mitgeteilt und was bei ihm besonders Anstoß erregt hat, war uns in dieser Weise nicht bekannt. Wir werden der Sache nachgehen und werden versuchen, Abhilfe zu schaffen.

Der Herr Abgeordnete hat beklagt, daß bei der sog. Grumpenverwiegung ein strengeres Verfahren eingehalten werde als früher. Davon ist uns nichts bekannt. Wir haben in dieser Beziehung nichts angeordnet, und ich kann auch nicht annehmen, daß in der letzten Zeit in dieser Richtung etwa die Bezirksstellen oder die örtlichen Stellen strenger vorgegangen sind. Ich vermute fast, daß hier nur ein einzelner Fall den Anlaß zu der Klage gegeben hat.

Die Frage der Felderabschätzung, die von dem gleichen Herrn Abgeordneten erwähnt worden ist in dem Sinne, daß sie nicht nur kostspielig sondern auch zwecklos sei, bildet schon seit einiger Zeit den Gegenstand unserer Erwägungen. In der Beurteilung dieser Einrichtung sind wir zu demselben Ergebnis gekommen wie der Herr Abgeordnete und haben uns bis jetzt schon Mühe gegeben, einen andern Weg zu finden, auf dem man die Interessen der Steuerverwaltung in genügender Weise sichern könnte. Ob es aber gelingt, eine solche Änderung herbeizuführen, die wir ja nicht gut von uns aus verfügen können, das kann noch nicht gesagt werden.

Von dem Herrn Abg. Ködel ist die Frage des Steuernachlasses hervorgehoben worden, wie er durch das neue Gesetz im Fall des Hagelschlags oder der sonstigen Beschädigung des Tabaks eintreten soll. Der Herr Abgeordnete hat die Verhältnisse ganz richtig dargestellt, aber ich glaube, er hat selbst den Eindruck gehabt, daß da von unserer Seite nicht viel geschehen kann. Das Gesetz gewährt den Steuernachlaß im Falle der Beschädigung der Tabakpflanzen durch derartige Unglücksfälle, wie es wohl ganz selbstverständlich ist, demjenigen, der die Steuer zahlt, und das ist in der Regel oder beinahe ausnahmslos der Käufer des Tabaks. Den Wunsch, der an uns in einem einzelnen Falle schon vor einigen Wochen herangetreten ist, und der vielleicht auch dem Herrn Abgeordneten vorgeschwebt hat, daß wir nämlich, obwohl der Käufer des Tabaks die Steuer bezahlt, den Steuernachlaß doch dem verkaufenden Landwirt auszahlen sollen, können wir nicht erfüllen. Wohl aber können wir darauf hinwirken, daß die Tabakpflanze rechtzeitig von der Sache Kenntnis bekommen, sobald sie in der Lage sind, bei ihren Verkaufsverhandlungen mit den Tabakabnehmern darauf Rücksicht zu nehmen, daß auf dem Tabak nicht die normale sondern nur eine ermäßigte Steuer ruht; das wollen wir gern tun.

In Bezug auf die Privatlager für Tabak haben wir schon getan, was in dieser Beziehung möglich geschehen kann. Es ist richtig, die Inhaber von Tabaklagern haben Gebühren dafür zu zahlen, daß ihnen Beamte zur Überwachung während der Zeit, in welcher diese Lager geöffnet sind, zur Verfügung gestellt werden. Daran läßt sich nichts ändern, und auch nicht daran, daß diese Gebühren für die ganze Zeit zu zahlen sind, in welcher der Beamte in Anspruch genommen ist und nicht

nur für die Zeit, in welcher der Beamte seinerseits neben seinem Gehalt von uns die Überstunden bezahlt bekommt, denn wir müssen ja den Beamten nicht nur die Überstunden bezahlen, sondern wir müssen viele von ihnen speziell wegen der Offenhaltung dieser Lager anstellen und ihnen Gehalt oder sonstige Vergütung bezahlen.

Es ist erwähnt worden, daß immer noch, und zwar in erheblichem Maße, der Mißbrauch vorkomme, daß die Zahlung der direkten Steuern absichtlich verzögert werde, weil die Mahngebühren im Verhältnis zu den Vorteilen zu gering seien, die ein größerer Steuerzahler durch die verzögerte Steuerzahlung genieße. Es ist darauf hingewiesen worden, daß man dem durch eine andere Bemessung der Gebühren oder durch etwas ähnliches abhelfen könne. Wir sind bereit, diese Frage, die auch schon früher, allerdings mit negativem Erfolg, geprüft worden ist, nochmals zu prüfen, und wir werden dann sehen, ob sich ein Weg finden läßt, der hier zum Ziele führt.

Abg. Geyert (Zentr.): Der Herr Berichterstatter hat davon gesprochen, daß die Finanzämter Buchen und Breisach aufgehoben worden sind, und daß diese Maßregel Gegenstand der Aussprache in der Budgetkommission gewesen ist. Ich muß hier noch einen Nachtrag machen bezüglich Oberkirch. Auch Oberkirch hat sein Finanzamt, das es 100 Jahre lang befehlen hat, eingebüßt; dessen Geschäftskreis ist nach Offenburg und Achern verteilt worden. Diese Maßregel hat eine große Erregung im Bezirk hervorgerufen und es ist kein Mittel unversucht geblieben, um sie wieder rückgängig zu machen. Leider haben die eingeleiteten Schritte gar keinen Erfolg gehabt. In der Tat trifft diese Maßregel die Bevölkerung des Bezirkes sehr hart. Die sehr zerstreut wohnende Bevölkerung, namentlich im hinteren Renchtal, die ja bis zur Bahn allein 8 bis 15 Kilometer zurückzulegen hat, kommt jetzt, wenn sie bei den Finanzämtern in Offenburg und Achern Geschäfte hat, nicht unter einem Tag weg. Das bringt natürlich Auslagen und Verluste an Geld und Zeit. Ich glaube nun, daß von seiten der Oberbehörde die Wirkung der Einziehung derartiger Bezirksstellen nicht in dem Maße gewertet wird, wie der Verlust die Bewohner des bisherigen Amtsbereiches tatsächlich trifft; ich glaube, die Verwaltung im großen beeinträchtigt hier und da das Augenmaß für die Beurteilung kleiner Verhältnisse. Ich habe schon sehr oft Gelegenheit gehabt, in diesem hohen Hause meine Stimme für die eigenartige Lage der kleinen Städte zu erheben. Wie ist doch dort in den kleinen Städten in einem Zeitraum von 15 oder 20 Jahren alles anders geworden! Einzelne Kategorien des Handwerks sind ganz verschwunden und der Zulauf nach den kleinen Städten aus den umliegenden Orten ist durchaus nicht mehr in dem Maße vorhanden wie früher. Es haben sich auch dort draußen Geschäfte angesiedelt, und so sind es in der Hauptsache eigentlich nur noch die Bezirksstellen und die Märkte, die uns die Leute in die kleinen Städte bringen. Auch die Landwirtschaft geht in den kleinen Städten ganz erheblich zurück; wenn dann nicht einigermaßen Ersatz durch die Einführung der Industrie geschaffen werden kann, so kommen die kleinen Städte in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen zurück. Demgegenüber muß festgestellt werden, daß die kleinen Städte auch alle ganz erhebliche Anstrengungen machen müssen, um mit ihren Wohlfahrtseinrichtungen Schritt zu halten gegenüber den Annehmlichkeiten, welche die großen Städte

in so anziehender Weise bieten. Manches einer nimmt Veranlassung, seine Ruhetage in den großen Städten zu verleben, und er nimmt dorthin auch leider erhebliche Steuerkapitalien mit. Ich glaube, wenn man die Aufhebung einer Bezirksstelle in diesem Lichte betrachtet, dann ist sie für die Bevölkerung doch sehr empfindlich, und ich möchte darum die Groß. Regierung bitten, jetzt, wo eine Gelegenheit geboten ist, einen kleinen Ausgleich zu schaffen, Oberkirch zu berücksichtigen.

Sodann hätte ich noch eine kleine Anfrage, die sich auf die Entrichtung der Branntweinsteuer bezieht. Im neuen Branntweinsteuergesetz ist ja den kleinsten Obstbrennern die Vergünstigung des Vorzugssteuerfasses von 1,05 M. mit zwei Zehntel Ermäßigung eingeräumt, insofern sie nicht mehr als 30 Liter Alkohol erzeugen. Weiter soll diese Vergünstigung auch gelten, wenn sie im Verlauf von 10 Jahren nicht mehr als 300 Liter reinen Alkohol brennen, auch wenn sie in den einzelnen Jahren auch mehr oder weniger als 30 Liter erzeugen. Nun möchte ich mir die Anfrage erlauben, ob da später, wenn dieses Jahresergebnis nicht überschritten wird, dann eine Rückvergütung stattfindet. Man wird vielfach darüber gefragt und sollte doch eine zutreffende Auskunft erteilen können.

Etwas möchte ich dann noch bezüglich der Steuererheber in den kleinen Orten erwähnen. Für sie ist manches warme Wort bereits geredet worden. Ich schließe mich dem allem an und möchte nur noch sagen, daß die Leute sich durch die Abschaffung der monatlichen Abrechnungstage in ihrem Einkommen geschädigt fühlen. Der Herr Regierungsvertreter hat ja vorhin eine sehr entgegenkommende Antwort gegeben; in der Hauptsache würde man ihm darin zustimmen können, daß dieses neue Verfahren sehr sachgemäß ist, wenn nur nicht damit eine Schmälerung des Einkommens durch den Wegfall der Pauschalsumme für Diäten und Ganggebühren verbunden wäre. Ich möchte daran erinnern, daß ja eben diese kleinsten unter den Steuererhebern auch bei der Gehaltsrevision sozusagen leer ausgegangen sind. Ich habe mich schon oft darüber gewundert, wie die Leute noch Lust haben, den Dienst zu übernehmen; das, was sie an Arbeit, an Verantwortung und auch an Widerwärtigkeiten auf sich zu nehmen haben, steht doch in gar keinem Verhältnis zu ihrer Bezahlung. Ich möchte nur wünschen, daß die Erwägung, die die Regierung gegenwärtig über eine neue Regelung der Einkommensverhältnisse anstellt, zu einem für diese kleinen Steuererheber günstigen Ergebnis führt.

Ministerialdirektor im Finanzministerium Geheimerat **Güller**: Die Groß. Regierung hat bei der Frage, welche Stellen im Interesse der Geschäftsvereinfachung etwa aufgehoben werden könnten, die eingehendste Prüfung eintreten lassen, und ich glaube, der Herr Abgeordnete ist doch nicht auf der richtigen Fährte, wenn er glaubt, daß die Momente, die für die kleinen Städte hauptsächlich in Betracht kommen, nicht die gebührende Würdigung erfahren hätten. Es haben sehr eingehende Beratungen stattgefunden, es sind alle in Betracht kommenden Stellen gehört worden. Was insbesondere das Finanzamt Oberkirch anbelangt, muß ich sagen: Es ist das kleinste Amt, das überhaupt bei dieser Aktion in Frage kommen konnte, und die Gründe, die zu seiner Aufhebung geführt haben, waren schon mit Rücksicht auf diesen Umstand wirklich durch-

schlagend. Wenn man in bezug auf eine Vereinfachung in der Behördenorganisation überhaupt etwas tun wollte, so konnte an dem Finanzamt Oberkirch unmöglich vorbeigegangen werden.

Der Herr Abg. Geppert hat weiter eine Frage wegen der Berechnung der Branntweinsteuer aufgeworfen. Ich bin nun nicht in der Lage, hierauf eine blühende Antwort zu geben. Das eine kann ich jetzt schon sagen: Es ist mir nichts davon bekannt, daß nach den bestehenden Vorschriften eine Rückvergütung in dem Sinne wie er es aufgeführt hat, geleistet werden könnte. Ich will jedoch Veranlassung nehmen, die Frage einer Prüfung unterziehen zu lassen und, je nachdem ein Anlaß ist, etwas zu verfügen, das Geeignete zu veranlassen.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen. Der Richterstatter verzichtet auf das Schlusswort.

In der Einzelberatung erhalten das Wort

Zu Titel VI der Ausgaben, Zoll- und Steuerverwaltung, Ordentlicher Etat, IV. Abgang und Rückersatz § 27. Bei den Justiz- und Polizeigefällen:

Abg. **Bauschbach** (konf.): Von befreundeter Seite bin ich auf Titel VI § 27 besonders aufmerksam gemacht worden. Ich möchte der Groß. Regierung nahelegen, ob nicht in Anbetracht des hier angeführten großen Ausfalles von 654 000 M. eine Änderung im Gebühren-erhebungsverfahren vorgenommen werden sollte. Ich erlaube mir das Folgende vorzutragen, obwohl ich nicht beurteilen kann, ob das mir Mitgeteilte in allen Punkten richtig ist.

Es ist so oft vom Sparen im Staatshaushalte die Rede. Auch ich möchte mich dieser Auffassung vollständig anschließen. Das Sparen sollte aber meines Erachtens nicht soweit ausgedehnt werden, daß dadurch die unteren Beamten und Arbeiter zu kurz kommen. Ich denke, das Sparen könnte ganz wo anders einsetzen. z. B. wäre bei diesem § 27, Abgang und Rückersatz bei den Justiz- und Polizeigefällen, der mit 654 000 M. eingestellt ist, zu beachten, daß diese Position im Vergleich zur vorigen Budgetperiode ein Mehr von 192 795 M. aufweist. Die Höhe dieser Summen veranlaßt uns zu der Anfrage, wie sich diese Position im einzelnen zusammensetzt, wie hoch z. B. die Abgänge an Sporteln und Gebühren bei der inneren Verwaltung, bei den Gerichten, Notariaten usw. sind. In den Erläuterungen des Budgets ist nur eine kurze Andeutung gegeben. Unter Abgängen dürften wohl in der Hauptsache die unbeeinträchtigen von diesen Staatsstellen angelegten Kosten und Sporteln zu verstehen sein, Abgänge, die man in anderen Staaten (Württemberg, Sessen und vor allem in Preußen) einfach nicht in dem Maße kennt und die deshalb in unserem Budget besonders auffallend erscheinen müssen.

Die Ursache der infolge der Unbeeinträchtigkeit von Kosten und Sporteln verursachten Schädigung der badischen Staatskasse scheint unzweifelhaft im System der Gehölle zu liegen. Wenn in den genannten Nachbarländern jemand durch Inanspruchnahme eine Staatsstelle gebührenpflichtig wird, wird die Gebühr sofort von der betreffenden Staatsstelle erhoben. Wer dagegen bei uns

z. B. bei dem Bezirksamt um einen Jagdpaf nachsucht, erhält denselben, wenn seine Persönlichkeit einwandfrei ist, auch sofort ausgestellt, selbst wenn er Ausländer ist; die Gebühr hierfür wird aber zunächst in die Gebrolle eingetragen. Bis dann der Forderungszettel zugestellt wird, darüber können Monate vergehen. Der Ausländer übt unter dem loyalen Vorgesystem Badens oft monatelang seine Jagdfreuden aus. So gütig ist man übrigens einem Steuerpflichtigen in Baden gegenüber nicht; da heißt es, sogleich oder innerhalb 14 Tagen zahlen. Ähnlich ist es bei Erteilung von Hausier- und Wandergewerbebescheinigen; hier kann der Gebührenpflichtige über Geld und Stauden oder überhaupt nicht mehr auffindbar sein zu dem Zeitpunkt, da er seine Gebühr bezahlen soll.

Ähnlich dürfte es infolge des schleppenden Geschäftsgangs, der in der Natur des Geberollensystems begründet ist, auch bei den Strafgefallen sein; der Pflichtige ändert seinen Wohnsitz und ist erst nach langer Zeit und unter großen Umständen auffindbar zu machen. Zwar besteht die Vorschrift, daß die Taxen für Jagdpässe und Wandergewerbebescheinigen von den Pflichtigen vor Ausständigung derselben erhoben werden sollen. Allein den Kostenbeamten ist dieses Verfahren, wie es scheint, zu umständlich, für sie ist die Eintragung in die Geberolle bequemer, anstatt die Pflichtigen mit einer Anweisung auf die Steuereinnahmestelle zu schicken. Auch manchem Zahlungspflichtigen wäre es bequemer, sofort zahlen zu können. Bei Lösung von Reisepässen kann es zudem vorkommen, daß den Zahlungspflichtigen die Mahnung erst im Auslande erreicht.

Auch bei den Gerichten ist es so. Wer einen Prozeß anhängt, hat einen Kostenvorschuß zu leisten. Der Prozeß wird nun zwar vom Gericht eingeleitet, wenn es aber an die Ladung der Zeugen geht, dann erst wird erhoben, ob der Kostenvorschuß vom Kläger auch wirklich entrichtet ist. Es sollen aber auch hier Wochen und Monate darüber hinweggehen, bis die Gebühr vom Kläger im Gebrollewege angefordert wird. Dies bedeutet eine Verschleppung des Prozeßverfahrens von Anfang an.

Bei den Notariaten wird es um kein Haar besser sein, ja es ist dort noch weniger gut. Unter der alten Notariatsordnung, bei welcher die Notare die Gebühren ganz oder zur Hälfte bezogen, führten dieselben die Gebrolle in ihrem eigenen Interesse des öfteren selbst. Da gab es kaum Namensverfälschungen, und das wachende Auge des Notars war stets auf den Zahlungspflichtigen gerichtet, der ihm selten entging. Die Kostenbeamten hatten auch an jedem Gebrolleintrag eine Konstatierungsgebühr von zwei Pfennigen pro Item, welche ein Ansporn zur genauen Führung der Gebrolle war. Bei den Notariaten in den Städten sollen jetzt etwa 25 Prozent Verluste vorkommen.

Noch eine weitere Unbegreiflichkeit liegt darin, daß bei Liegenschaftsübertragungen zwar den Notaren die Erhebung der Stempelabgaben vor Ausfolgung der Auflassungsurkunde obliegt, während die Erhebung der Reichserbschaftsteuer zur gleichen Zeit unterfagt ist. Daher auch namhafte Verluste bei der Reichserbschaftsteuer.

Um nun die Fehlerhaftigkeit des Gebrolleensystems bei Erhebung von Sporteln zu beweisen, will ich den ein-

fachen normalen Geschäftsgang und dann den anormalen Geschäftsgang kurz schildern. Bei normalem Geschäftsgange wird sich die Sache, wie folgt, gestalten:

1. Die Gebrolle wird bei den verschiedenen Staatsstellen am 10. jeden Monats abgeschlossen und muß am 11. mit einer Übersicht versehen der Bezirksfinanzstelle (Hauptsteueramt oder Finanzamt) vorgelegt werden; diese fertigt eine Hauptzusammenstellung für sich. 2. Die Bezirksfinanzstelle gibt dann die Gebrolle mit Übersicht weiter an die Steuereinnahmestelle, welche die Zettel fertigt und dieselben 3. durch den Boten (Zettelträger oder Mahner) den Pflichtigen zustellen läßt. Zahlen diese nicht, so tritt 4. das Mahnverfahren, eventuell 5. das Beitreibungsverfahren ein. Ich bitte aber jetzt auf die Abweichungen von dem normalen Geschäftsgange zu achten: 1. Die Gebrolle der verschiedenen Staatsstellen wird der Bezirksfinanzstelle vorgelegt. Dieselbe stimmt aber nicht mit der Übersicht oder es sind Additionsfehler vorhanden; dann geht 2. die Gebrolle zurück und kommt nach Berichtigung 3. wieder an die Bezirksfinanzstelle. Diese sendet 4. die Gebrolle an die Steuereinnahmestelle, welche die Zettel fertigt und 5. den Pflichtigen zustellen läßt. Sind diese aber wegen Verzugs oder Namensverfälschungs nicht auffindbar, indem es z. B. Johann statt Joseph Schuster heißt, dann erfolgt 6. Bericht an die Bezirksfinanzstelle und Weitergabe desselben 7. an die gebührenansprechende Behörde (Bezirksamt, Gericht, Notariat usw.), welche die Rolle berichtigt, sie 8. an die Bezirksfinanzstelle zurückgibt, dann 9. Weiterbeförderung der Berichtigung an die Steuereinnahmestelle, woran sich alsdann 10. die richtige Zustellung an den Pflichtigen durch die Steuerboten anschließt. Eventuell alsdann 11. das Mahn- und 12. das Beitreibungsverfahren! Also 12 Vorgänge vollziehen sich, bis der Betreffende Zahlung leistet. Durch Verzögerung der Gebühren würde sich dies alles einfacher gestalten.

Das Erhebungsverfahren wird sich normal vollziehen auf dem platten Land, nicht aber in den Großstädten, in welchen Wandelbarkeit der Bevölkerung der Geschäftigkeit derselben auf dem platten Lande gegenübersteht. Trotzdem sollte das Gebrolleensystem dem direkten Zahlungssystem als dem besseren und sichereren nicht nur in den Städten sondern auch auf dem platten Land zum Opfer fallen. Wie in anderen deutschen Ländern wäre also auch bei uns das direkte Zahlungssystem einzuführen, indem jede Sportelansprechende Behörde die Sportel sofort vom Sportelpflichtigen direkt erhebt. Es soll in manchen städtischen Bezirken vorkommen, daß ein Viertel bis ein Drittel aller Sportelzettel, welche von den verschiedenen Staatsstellen ausgestellt werden, als unbestellbar vom Zettelträger an die Steuereinnahmestelle zurückkommt, weil, wie erwähnt, die Pflichtigen entweder wegen Verzugs oder Namensverfälschungs u. dgl. nicht auffindbar sind. Inwiefern die zu einem Viertel bis zu einem Drittel angenommene Unbestellbarkeit der Sportelzettel zutrifft, darüber dürfte die Großh. Regierung uns mit statistischem Materiale dienen. Wenn nicht, dann sollte mit statistischen Erhebungen sofort begonnen werden, damit die Großh. Regierung selbst zur Erkenntnis des bürokratischen, unhaltbaren und kostspieligen Vorgangens gelangt.

Es muß einen Wunder nehmen, daß man seit dem 1. Oktober 1909 von einem bis zu diesem Zeitpunkt bestandenen einfachen System bezüglich der Erhebung der

Prozesskostenvorschüsse, Untersuchungs- und Straferhebungskosten zu dem komplizierten Gebrollensystem übergegangen ist. Früher wurden die Kostenaufstellungen von den Gerichten usw. dem Verwaltungshof zur Dekretur vorgelegt, und von diesem den Bezirksfinanzstellen zum direkten Einzug der Gelder überwiesen. Wir dürfen auf die Erklärung der Großh. Regierung gespannt sein, warum sie von dem einfacheren zu einem komplizierteren System übergegangen ist.

Bezüglich der Gerichtskostenvorschüsse sei noch bemerkt, daß diese in Baden in Folge des geschilderten Verfahrens in Wirklichkeit keine Vorschüsse sind. Das badische Verfahren leistet der Prozesssucht Vorschub. Wer ist der Verschlimmbesserer in diesem Erhebungsverfahren? Warum hat man die Finanzbehörde nicht zuvor über die Änderung gehört? In der Staatsverwaltung scheint sich das Bestreben zu äußern, alle Geschäfte mit einer gewissen Verantwortlichkeit auf die Finanzbeamten abzuwälzen. Deshalb hat sich auch das Justizministerium, wie mir scheint, für das umständliche Gebrollensystem entschieden. Warum ist man nicht bei dem einfachen Verfahren geblieben?

In Erwägung, daß die Erhebung von Staatsgebühren auf dem Wege der sogenannten Gebrolle, wie aus Titel VI § 27 nachweisbar, dem Staate namhafte Einnahmeausfälle verursacht, stellen wir die Bitte: Großh. Regierung wolle anstelle der sogenannten Gebrolle die direkte Erhebung der Kostenvorschüsse durch die Kostenbeamten der Gebühren ansehnenden Staatsstellen anordnen. Wir fügen noch an, daß unseres Erachtens ein besonderer Kostenaufwand durch Beamtenvermehrung nicht entstehen dürfte, wenn die jetzigen Kostenbeamten ohne weiteres mit der Einfassung der Gelder beauftragt werden. Eher dürfte eine Verminderung der Arbeitslast bei den Steuereinnahmereien eintreten, indem sie der Ausstellung der Zettel entoben sind und an die Stelle der Forderungszettel lediglich von den Kassenbeamten auszustellende Quittungen treten. Eigene Kassenschranke sind bei den meisten Staatsverwaltungsstellen schon vorhanden, und jetzt schon befassen sich manche Staatsstellen mit Kassengeschäften, z. B. die Gerichte, welche Zeugengebühren ausbezahlen. Das Betreibungsverfahren würde ganz wegfallen. Neben allen diesen Einsparungen erhoffen wir aber sicher die Beseitigung eines so erheblichen Einnahmeausfalles von 654 000 M.

Wie ich schon eingangs erwähnt habe, bin ich von befreundeter Seite auf diesen Punkt aufmerksam geworden und glaube, ihn hier vortragen zu sollen. Obgleich mir dieses Gebiet ziemlich fremd ist, habe ich es gewagt, die Sache hier zur Sprache zu bringen. Ob alles stimmt, vermag ich als Laie nicht zu beurteilen; daß aber das Vorgehen sehr oft vom Übel ist, habe ich als Geschäftsmann leider häufig kennen gelernt und zu meinem eigenen Schaden erfahren müssen (Beifall).

Holl- und Steuerdirektor Staatsrat Seubert: Der Herr Vorredner hat in erster Reihe darauf hingewiesen, daß der Betrag sehr erheblich sei, der hier als Abgang, d. h. als eine Art Verlust gebucht werden müsse, und auch, daß der Betrag erheblich größer sei als in dem letzten Budget. Um diesen Punkt der Darlegung etwas zu erläutern, möchte ich darauf hinweisen, daß nicht nur die

hier aufgeführten Ausgaben dem Betrag, nach gewachsen sind sondern auch die zugehörigen Einnahmen und daß erklärlicherweise, je größer die Einnahme ist, umso größer bei annähernd gleichbleibendem Prozentsatz des Verlustes die Ausgabe wird. Wir haben unter den Einnahmen an Gefällen der hierher gehörigen Art über 200 000 Mark mehr als in dem letzten Budget. Es kommt dazu, daß diesmal eine Neuerung eingetreten ist, indem die sämtlichen mit der Strafjustiz zusammenhängenden Gefälle sowohl in Einnahme wie in Ausgabe nun erstmals im Steuerbudget enthalten sind, während sie bis dahin in dem Budget der Justizverwaltung erschienen, weil die Erhebung, Betreibung und Verrechnung dieser Strafgefälle dem Verwaltungshof zugewiesen war. Durch diese Änderung erklärt sich wenigstens bis zu einem gewissen Teil die Erhöhung dieses Gefälleverlustbetrages. Nun hat der Herr Abgeordnete in dem größeren Teil seiner interessanten Darlegungen auf Umstände hingewiesen, die nach dem ihm zugekommenen Mitteilungen die Höhe dieses Gefälleverlustes erklären sollen und die zugleich dafür sprächen, ein anderes Verfahren bei der Einziehung dieser Gefälle in Aussicht zu nehmen. Der Herr Abgeordnete hat namentlich auch erwähnt, daß seit dem 1. Oktober v. J. gewissermaßen eine Verschlimmerung des früheren Erhebungsverfahrens dadurch eingetreten sei, daß man die Strafgefälle, die bis dahin einzeln zur Erhebung angewiesen wurden, nun in das von ihm sehr ungünstig beurteilte Gebrollensystem aufnehme. Diese Tatsache als solche ist wohl richtig. Der Herr Abgeordnete und das Hohe Haus dürfen aber überzeugt sein, daß man die Änderung in der besten Absicht vorgenommen hat. Die Änderung hat ihren Ausgang genommen von der Feststellung des zuständigen Justizministeriums, daß die bisherige Art der Erhebung, namentlich die Nachprüfung und Anweisung der zu erhebenden Beträge, recht umständlich und kostspielig sei. Bis zum 1. Oktober v. J. war der Verwaltungshof die dafür zuständige Behörde. In den Vorverhandlungen, die zu der jetzigen anderen Regelung geführt haben, ist geltend gemacht worden, daß der Verwaltungshof durch diese Geschäfte ungemein belastet sei, und es ist in Aussicht gestellt worden, daß, wenn die Steuerverwaltung diese Aufgaben übernehme, die bisher der Verwaltungshof gehabt hat, beim Verwaltungshof ein Rat und eine gewisse Anzahl Bureaubeamte entbehrlich werden, die dann bei der Steuerdirektion mehr angestellt werden sollen. Man hat die Änderung dann durchgeführt. Bei der Steuerdirektion ist allerdings keine Vermehrung der Beamten, der Kollegialmitglieder oder der Bureaubeamten, aus diesem Anlaß eingetreten; man hat es erreicht, daß dieser nicht geringe Geschäftszuwachs ohne jede Beamtenvermehrung durchgeführt werden konnte. Beim Verwaltungshof war es infolge der wegfällenden Geschäfte möglich, daß ihm weitere als die bisherigen Aufgaben, namentlich auf dem Gebiete des Militärerlasses, zugewiesen werden konnten. Man war auch der Ansicht, daß das jetzige Verfahren durchaus nicht in dem Maße ungünstig zu beurteilen sei, wie der Herr Abgeordnete vortragen hat.

Es ist nun zuzugeben, daß, wie der Herr Abgeordnete erwähnt hat, wir mit diesem System alleinstehen, anderwärts in Deutschland, also in Preußen, Hessen usw. hat man dieses Verfahren nicht, wonach die Forderung zunächst in die Gebrolle aufgenommen, dann im nächsten Monat der Steuereinnahmerei übermittlelt wird usw., sondern es besteht dort ein anderes Verfahren. Es sind auch

schon Erwägungen im Gange gewesen und zum Teil noch im Gange, die darauf abzielen, das jetzige Verfahren, Erhebung mittels Gebrosen, zu verbessern. Die Schwierigkeiten, die sich einer Änderung entgegenstellen, sind indessen nicht gering. Man hat andernwärts versucht, mittels Stempelmarken die sofortige Bezahlung der Gefälle zu ermöglichen, und es ist vielleicht von Interesse, in diesem Zusammenhang anzuführen, daß vor wenigen Wochen in Preußen durch eine Verfügung des dortigen Finanzministeriums die Erhebung von Gerichtskosten in weitem Umfang durch Verwendung von Stempelmarken eingeführt worden ist. Daß bei diesem Verfahren natürlich Ausfälle, Gefällverluste, so gut wie ganz vermieden werden, liegt auf der Hand, und es wäre selbstverständlich ein geradezu idealer Zustand, wenn wir es erreichen könnten, die sofortige Barzahlung aller Gefälle, die hier als Justiz- und Polizeigefälle und dergleichen im Budget erscheinen, unter Umständen durch Verwendung von Stempelmarken durch den abfertigenden Beamten, herbeizuführen. Allein dieses Ideal wird, wie ich befürchte, doch nicht so rasch erreicht werden können. Immerhin kann ich dem Herrn Abgeordneten zusagen, daß seine von Sachkunde getragenen Ausführungen Gegenstand der weiteren eingehenden Prüfung bilden werden.

Zu Einnahme Titel III, A Ordentlicher Etat, IV Vergütungen des Reichs für die Kosten der Grenz- und Zollverwaltung und der Verwaltung der Reichssteuern, § 16 für die Kosten der Reichssteuern:

Abg. Kolb (Soz.): Ich möchte bei diesem Gegenstand verschiedene Anfragen an die Regierung richten, zunächst einmal eine Anfrage darüber, nach welchen Grundsätzen die Verteilung des Kontingents bei den Branntweimbrennereien erfolgt. Ich habe hier ein Buch über die Grundsätze, die dabei maßgebend sein sollen, allein es ist mir aus beteiligten Kreisen die Mitteilung zugegangen, daß die Verteilung des Kontingents eine durchaus ungleiche sei, und es wurde mir speziell ein Fall namhaft gemacht, daß kürzlich einer Branntweimbrennerei ein Kontingent zugeteilt worden sei, das größer sei als das Quantum, das in dieser Branntweimbrennerei tatsächlich überhaupt hergestellt wird, während einer anderen Brennerei, die eine weit größere Produktion hat, nicht einmal die Hälfte dieses Kontingents zugeteilt worden sei, das der anderen Brennerei zugeteilt wurde. Ich meine, das sind Ungleichheiten, die selbstverständlich Mißstimmung hervorrufen müssen und die nicht vorkommen dürfen.

Wenn man sich mit diesen Dingen beschäftigt und die Beteiligten fragt, so kann man überhaupt keine genaue Auskunft über die Art und Weise der Verteilung bekommen. Hierüber herrscht vollständiges Geheimnis. Man weiß überhaupt nicht, wie in Baden die Kontingentsverteilung ist. Man weiß nur oder sagt wenigstens, daß eine einzige Firma die Hälfte (teilweise heißt es: über die Hälfte) des gesamten Kontingents habe, das auf ganz Baden entfällt. Es wäre nun außerordentlich interessant, nähere Angaben hierüber zu erhalten, umso mehr, als ja bei den letzten Kämpfen um die Reichsfinanzreform auch darüber die verschiedensten Angaben gemacht wurden. Es wurde damals u. a. behauptet und die Beibehaltung der Liebesgabe damit begründet, daß 43 000 badische Kleinbrenner hierbei ganz

erheblich beteiligt seien. Ich für meine Person bestreite das ganz entschieden, und ich möchte mir deshalb bei der Großh. Regierung die Anfrage erlauben, wie das Kontingent in Baden verteilt ist, und ob es wahr ist, daß eine einzige Firma die Hälfte oder gar noch mehr des gesamten Kontingents auf sich vereinigt.

Zoll- und Steuerdirektor Staatsrat Seubert: Die Vorschriften über die Kontingentierung der Brennereien sind durchaus kein Geheimnis, sie sind vom ersten bis zum letzten Buchstaben im Zentralblatt für das deutsche Reich veröffentlicht. Weiteres, als darin steht, wissen wir auch nicht. Unsere Aufgabe ist lediglich, die ziemlich paragraphenreiche Kontingentierungsordnung, wie diese Bundesratsverordnung heißt, zu vollziehen. Dieser Vollzug ist nicht ganz einfach, weil auch das Branntweinsteuergesetz bekanntlich nicht ganz einfach ist. Es ist nicht ganz einfach, weil es in verschiedener Weise die verschiedenen Gruppen von Brennereien, die sogenannten landwirtschaftlichen, die gewerblichen, die Melassebrennereien, die Obstbrennereien usw. behandelt und unter Berücksichtigung der einzelnen wirtschaftlichen Verhältnisse auch füglich verschieden behandeln muß. Die Zoll- und Steuerdirektion als die im Großherzogtum mit dem Vollzug dieser Bundesratsverordnung betraute Behörde ist ernstlich bemüht, ganz genau nach diesen für ganz Deutschland geltenden Vorschriften zu verfahren. Das erfordert für jeden einzelnen Fall eine beinahe minutiöse Prüfung der Verhältnisse. Es werden der Betriebsumfang, die bisher hergestellte Branntweinmenge, die landwirtschaftlichen Verhältnisse, die Viehhaltung, die Verwendung der landwirtschaftlichen Abgänge usw. alles aufs genaueste untersucht. In allen wichtigen Fällen werden förmliche Kommissionen gebildet, wobei Sachverständige mitwirken. Es besteht ein bestimmter Instanzenweg, ein Beschwerdeverfahren. Wer mit dem ihm durch die Direktion zugeteilten Kontingent sich nicht befriedigt glaubt, hat das Recht, Beschwerde einzulegen. Darüber entscheidet das Ministerium. Oberhalb des Ministeriums ist der Bundesrat als die letzte Instanz in solchen Dingen. Der Bundesrat ist außerdem ermächtigt, und er hat von dieser Ermächtigung in geeigneten Fällen schon Gebrauch gemacht, aus Billigkeitsrücksichten besondere Verfügungen zu treffen.

Ich kann nach alledem nicht annehmen, daß etwas im Lande vorgekommen sei, was dem gleicht, was von dem Herrn Abgeordneten vorgetragen worden ist, daß ohne Grund die eine Brennerei nicht die Hälfte oder nur die Hälfte von dem bekommen habe, was sie hätte bekommen sollen, oder was ein Besitzer einer anderen Brennerei bei gleichen Verhältnissen bekommen hat. Wenn vermutet wird, daß ein solcher oder ein ähnlicher Fall vorliegt, so kann ich nur empfehlen, daß irgend Jemand einer Behörde, die zur Beurteilung eines solchen Falles berufen ist, die Einzelheiten mitteilt. Es soll auch, wenn etwa der vorhin erwähnte Instanzenweg bereits erledigt war, nochmals eine sachliche Prüfung eingeleitet werden, um festzustellen, ob in der Tat ein Versehen (denn nur um ein solches könnte es sich handeln) vorgekommen ist.

Ganz außerstande bin ich — ich bitte die Herren, das erklärlich zu finden —, jetzt Zahlen zu geben über die Mengen Alkohol, die die verschiedenen Brennereien des Landes zugewiesen erhalten haben. Es ist ja natürlich, daß, je größer eine Brennerei ist, umso größer in der Regel auch ihr Kontingent sein wird, d. h. derjenige Be-

trag an reinem Alkohol, den sie zu dem niedrigen Verbrauchssteuerfuß herstellen darf. Wir haben in unserem Land eine der größten Brennereien von ganz Deutschland, und es ist erklärlich, daß, dem großen Betriebsumfang und der bisherigen sehr ausgedehnten Produktion dieser Brennereigesellschaft entsprechend, ihr Kontingent größer, erheblich größer ist als das irgend einer anderen Brennerei. Das ist aber ganz erklärlich und an und für sich nichts, was Gegenstand einer ungünstigen Kritik sein müßte, vorausgesetzt, daß auf diese Brennerei wie auf die anderen einfach die Vorschriften angewendet worden sind. Die Tausende von Kleinbrennern, die der Herr Abgeordnete erwähnt hat, kommen für die Kontingentierung garnicht in Betracht (Lebhaftes Gört! hört! bei den Sozialdemokraten), der niederste Verbrauchsabgabefuß, also die geringsten Branntweinsteuerfüße, die das Gesetz kennt, finden auf diese ganz kleinen Brennereien, deren etwa 20.000 oder noch mehr im Lande vorhanden sind, ohne weiteres und außerhalb der Kontingentierungsbedingungen Anwendung. Ich wiederhole: Wenn angenommen wird, daß irgendwo ein Fehler gemacht, irgendwo etwas verfügt worden ist, was mit den Kontingentierungsbedingungen anscheinend nicht im Einklang steht, so kann ich nur empfehlen, diesen Fall im einzelnen zur Kenntnis zu bringen; er wird geprüft werden.

Abg. Kolb (Soz.): Ich werde mir erlauben, den Wunsch des Herrn Staatsrats zu erfüllen und ihm persönlich von dem Mitteilung zu machen, was mir zur Kenntnis gekommen ist.

Was im übrigen die Kontingentierungsordnung betrifft, so bin auch ich der Meinung, daß sie außerordentlich kompliziert ist, wie die ganze Branntweinsteuer-gesetzgebung überhaupt. Man kann die besten Fachleute fragen und die Antwort bekommen: Ich kann keine Auskunft geben, wie das gemacht wird. Es weiß anscheinend überhaupt niemand, wie das gemacht wird.

Was die Teilnahme der Kleinbrenner an der Kontingentierung anlangt, so haben mich die Mitteilungen außerordentlich interessiert, die der Herr Staatsrat gemacht hat. Es ist von einem Herrn, der Mitglied dieses Hauses ist, in der Wahlzeit behauptet worden, daß den größten Vorteil vom Kontingent die kleinen Brenner hätten, diese würden furchtbar getroffen, wenn die Kontingentierung abgeschafft würde. Nun hören wir, daß sie gar keinen Vorteil davon haben. Das ist eine außerordentlich interessante Feststellung. Im übrigen werde ich, wie gesagt, dem Herrn Staatsrat meine Mitteilungen persönlich machen.

Abg. Schmidt-Bretten (Vd. d. Ldw.): Ich glaube, der Herr Abg. Kolb zieht aus dem, was der Herr Staatsrat gesagt hat, einen vollständig falschen Schluß. Er hat mit dem, was er eben ausgeführt hat, gesagt, daß die kleinen Brenner an der sogenannten Liebesgabe nicht interessiert seien. Wenn er besser zugehört hätte, was der Herr Staatsrat Seubert ausgeführt hat, so hätte er das nicht sagen können. Denn ich habe den Herrn Staatsrat so verstanden, daß die kleinen Brenner trotz ihrer Nichtbeteiligung an der Kontingentierung den niederen Steuerfuß, die sog. Liebesgabe haben. Also ist das nicht wahr, was der Herr Abgeordnete Kolb gesagt hat. (Präsident: Objektiv nicht wahr!) Objektiv, selbstverständlich (Geisterkeit).

Abg. Geppert (Zentr.): Mir war bisher nichts anderes bekannt, als daß die kleinen Brenner, wie sie auch tatsächlich zur Branntweinsteuer herangezogen werden, sich ausnahmslos im Kontingent befinden. Es ist tatsächlich nicht richtig, wenn von jener Seite angenommen wird, daß das nicht der Fall ist. Dagegen spricht die Tatsache, daß sie ja samt und sonders den Vorzugssteuerfuß von 1.05 M. bezahlen, und daß ihnen eine Ermäßigung von $\frac{1}{10}$ zukommt, wenn sie nur 30 Liter reinen Alkohol brennen, und daß diese Ermäßigung sich auf durchschnittlich 300 Liter erstreckt, wenn dieser Durchschnitt in 10 Jahren nicht höher ist als das eben genannte Quantum Alkohol. Das wäre doch eine sehr große Belastung für die kleinen Brenner, wenn sie gezwungen wären, 1.25 M., also denjenigen Steuerfuß, der außerhalb des Kontingents liegt, zu bezahlen. Da wären sie überhaupt nicht mehr existenzfähig und könnten das Brennen aufgeben.

Abg. Süßkind (Soz.): Wir kommen über die Feststellung des Herrn Staatsrats nicht hinweg, daß die kleinen Brenner zwar zu niedrigerem Satz brennen, aber bei Verteilung des Kontingents nicht berücksichtigt werden, und darum handelt es sich. Das Kontingent wird entgegen den Mitteilungen der meisten Zentrumsredner im letzten Wahlkampf nicht an die kleinen Brenner verteilt; wie uns eben der Herr Regierungsvertreter mitgeteilt hat, ist diese Behauptung nicht richtig. Es ist vielmehr richtig, daß das Kontingent an die größeren Brenner verteilt wird, und daß die kleinen Brenner ausnahmslos zum billigen Satz brennen. Am Kontingent aber sind sie in keiner Weise beteiligt.

Zoll- und Steuerdirektor Staatsrat Seubert: Daß kein Mißverständnis über die Tragweite meiner Worte entsteht, möchte ich folgendes sagen. Das Branntweinsteuergesetz kennt als den Normalfuß die Besteuerung des Liters Alkohol mit 1.25 M. Es besteht dann die Ausnahmebestimmung, daß in gewissen Fällen ein ermäßigter Satz von 1.05 M. bezahlt wird. Der Unterschied zwischen diesen beiden Sätzen wird, nicht amtlich, aber in den sonstigen Erörterungen darüber und auch nicht ganz zutreffend, als Liebesgabe bezeichnet. Die Begünstigung liegt darin, daß die Brenner, die gewissen Voraussetzungen genügen, nicht den Normalfuß von 1.25 M. sondern den ermäßigten Satz von 1.05 M. zu entrichten haben. Welche Brenner nun den ermäßigten Satz von 1.05 M. zu entrichten haben, das richtet sich nach zwei Gesichtspunkten; erstens wird der ermäßigte Satz von 1.05 M. gewährt allen (ich will mich kurz ausdrücken) Kleinbrennern. Zweitens wird der ermäßigte Satz von 1.05 M. gewährt denjenigen, auch den größten Brennern, die nachweisen, daß sie in den letzten Jahren und von einer gewissen zurückliegenden Zeit an Branntwein im bestimmten Umfang hergestellt haben. Diese Verteilung nennt man die Kontingentierung. Die Kontingentierung im eigentlichen Sinne trifft also nur zu für diejenigen, die zu der zweiten Gruppe gehören (Abg. Süßkind: Also Geisterkeit im Zentrum), die nicht wegen ihrer Eigenschaft als Kleinbrenner bereits den billigen Satz genießen. Die Kleinbrenner stehen aber denjenigen, die der Kontingentierung unterliegen, insofern vollständig gleich, als sie den billigen Steuerfuß genießen. Und in dem Augenblick, wo die sogenannte Liebesgabe wegfiel, d. h. die zweierlei Steuerfüße beseitigt und durch einen einheitlichen

Steuerfuß für alle Brenner ersetzt würden, müßten natürlich auch die kleinen Brenner den gleichen Steuerfuß bezahlen (Hört, hört! im Zentrum) wie die großen, und dadurch wäre speziell die Mehrzahl der Brenner in Baden zweifellos geschädigt (Hört, hört! rechts). Deshalb hat die Regierung vom Jahre 1887 an, wo wir der Branntweinsteuerung des Reiches beigetreten sind, immer großen Wert darauf gelegt, daß diese besondere Begünstigung, die in der Gewährung eines billigeren Steuerfußes liegt, nicht aufgehoben werde.

Ich glaube, daß diese Erläuterung wohl dazu beitragen kann, eine gewisse mißverständliche Auffassung meiner Worte auszuräumen.

Abg. Schmidt-Bretten (Bd. d. Vdm.): Als ich bei der allgemeinen Finanzdebatte hier die Behauptung aufstellte, daß die sogenannte Liebesgabe, also der niedrige Steuerfuß, eingeführt worden sei auf Veranlassung der süddeutschen Regierungen, da hat Herr Ministerialdirektor Göller erklärt, Baden müßte diesen Ruhm ablehnen. Es ist dies damals mit Recht allgemein dahin aufgefaßt worden, als ob Baden und die anderen süddeutschen Staaten keine Veranlassung gehabt hätten, etwas derartiges zu beantragen, mit anderen Worten, daß wir kein Interesse an der sogenannten Liebesgabe hätten. Ich stelle nun mit Genugthuung fest, daß die Ausführungen des Herrn Staatsrats Seibert das Gegenteil von dem bezeugen, was damals Herr Geheimrat Göller ausgesprochen hat. Wir haben nun mit aller Deutlichkeit von dem Herrn Staatsrat gehört, daß, wenn die „Liebesgabe“ nicht da wäre, wir in unseren badischen Verhältnissen geschädigt würden. Ich hoffe, deshalb, daß von der Gegenseite die Behauptung nicht mehr aufgestellt wird, die im letzten Wahlkampf aufgestellt worden ist, daß wir in Baden kein Interesse an der sogenannten Liebesgabe hätten, sondern daß nur die Junker diejenigen wären, die ein Interesse an ihr hätten.

Abg. Süßkind (Soz.): Die Liebesgaben schädigen uns furchtbar. Es handelt sich da zunächst um die Brennereien, die bis zu 30 Liter brennen; für diese kommt in erster Linie der billige Satz in Betracht, und so tritt, 30 Liter zu 20 Pf. gerechnet, durch jeden eine Schädigung von 6 M. jährlich ein. Durch den Wegfall der Liebesgabe würde die Landwirtschaft nicht zugrunde gerichtet, die Firma Sinner würde aber eine halbe Million verlieren, die jedenfalls im Staatsfiskus besser verwertet werden könnte wie die paar Mark, die diesen Leuten dadurch verloren gehen würden. Aber es wäre möglich gewesen, das Gesetz derartig auszugestalten, daß die kleinen Brennereien freigelassen oder der Zustand beibehalten worden wäre, wie er war, oder es wäre möglich gewesen, die Kontingentierung für die Großbrennereien einzuschränken, sodaß etwas anderes erreicht worden wäre. Aber so, wie Sie (zum Zentrum) die Sache im letzten Wahlkampf verdröht haben, hat es geklungen, als wenn die Kleinbrenner an den Liebesgaben teilnehmen würden, und als wenn es für einen süddeutschen Abgeordneten ein Verbrechen wäre, gegen die Liebesgaben zu sprechen. Der Herr Abg. Schmidt hat das teilweise heute wiederum zu beweisen versucht, aber er hat das Kontingent und diejenigen Brenner nicht auseinandergehalten, die als kleine Qualitätsbrennereien an sich vollständig berücksichtigt

sind. Es handelt sich da um diejenige Kategorie, die an und für sich weniger bezahlt, und um die anderen Kategorien, die aufgrund der landwirtschaftlichen Verhältnisse als Großbrennereien an der Liebesgabe beteiligt sind. Es wird nun behauptet, daß eine der Großbrennereien mehr beziehe als das ganze übrige Kontingent zusammengenommen, und das ist ein Zustand, der jedenfalls für uns in Baden unhaltbar ist.

Abg. Kolb (Soz.): Ich habe vorhin an die Großbrennereien die Anfrage gestellt, ob sie uns mitteilen können, wie die Kontingentierung sich verteilt. Daß sie heute darauf keine Antwort geben kann, finde ich selbstverständlich, ich hoffe aber, daß uns gelegentlich doch eine Antwort zuteil wird, die dann auch den Streit darüber, wer davon den Vorteil hat, aufklären wird. Denn Tatsache ist, daß die Firma Sinner allein mehr von dieser Liebesgabe hat als sämtliche 43 000 badische Kleinbrenner zusammengenommen. Auf ganz Baden entfällt eine Million der Liebesgabe, die Firma Sinner erhält hiervon allein über eine halbe Million, was soll da für die übrigen badischen Brenner, insbesondere die Kleinbrenner noch übrig bleiben? Es ist also nicht richtig, wenn man damit operiert hat, als ob die badischen Kleinbrennereien wunderweis geschädigt würden, wenn die Liebesgabe aufgehoben wird. Im übrigen möchte ich nochmals dringend bitten, daß uns gelegentlich eine Antwort darauf erteilt wird, wie die Kontingentierung sich heute verteilt, damit man weiß, was an der Sache und an diesen Behauptungen ist, und inwiefern tatsächlich die Großbrennereien einen so großen Vorteil von den Liebesgaben haben. Wenn allerdings schon eine mittlere Brennerei, wie wir sie in Karlsruhe haben, ein Kontingent von 50 hl hat, dann ist es sehr leicht erklärlich, wenn eine Großbrennerei wie Sinner auf diese Weise eine so ungeheure Summe verdient, wie das hier mitgeteilt worden ist.

Abg. Dr. Zehner (Zentr.): Ich möchte nur feststellen, daß der Herr Abg. Süßkind sich als besonders schnapsverständnislos hier aufspielt, daß er aber vollständig durcheinandergewürfelt und nicht auseinandergehalten hat die Benefizien, die den Kontingentbrennereien als solchen zukommen, und zweitens die Abschreibung an der Verbrauchsabgabe, die speziell für diejenigen Materialbrennereien gewährt worden ist, die nicht über 30 Liter brennen. Das sind zwei durchaus verschiedene Dinge, das eine rührt aus der Kontingentierung her, das andere ist aber ein besonderes Benefizium für die kleinen Materialbrennereien (Zwischenrufe).

Abg. Geppert (Zentr.): Es rührt von einer Verkennung oder vielmehr von einer Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse her, wenn man glaubt, daß diese Vergünstigung von den Kleinbrennern für so geringfügig angesehen wird. Unsere Kleinbrenner tun sehr schwer. Es macht auf den Liter Kirschwasser ungefähr 30 Pf. aus, was sie durch die neue Steuer mehr zu bezahlen haben, und darum ist diese Ermäßigung sehr zu begrüßen. Wir verdanken es hauptsächlich den Bemühungen des Kollegen Dr. Zehner in der Reichsfinanzkommission, daß für die kleinen, für die allerkleinsten Brennereien, will ich einmal sagen, die nur bis zu 30 Liter Alkohol brennen, außer dem Vorzugs-

jaß von 1.05 M. eine Ermäßigung von zwei Zehntel erreicht worden ist. Das heißt man doch den wirtschaftlich Schwachen zu Hilfe kommen, daß sie auch noch weiterhin bestehen können. Wenn nun die Firma Sinner in dem Maße an dem Kontingent beteiligt ist, so hat sie eben früher, wo es sich um die Ausschlagung des Kontingents gehandelt hat, nicht wohl übergangen werden können, aber die Kleinbrennereien gehören tatsächlich, soviel mir bekannt ist, in das Kontingent bis zu einer Erzeugung von 10 Hektoliter reinen Alkohols.

Abg. Dr. Frank (Soz.): Ich muß den Herrn Kollegen Süßkind dagegen verwahren, daß er sich hier, wie sich der Herr Kollege Dr. Zehnter ausgedrückt hat, als besonders schnapsverständlich aufzuspielen versucht hat. Das hat er nicht getan. Ich weiß auch nicht, was dem Herrn Abg. Dr. Zehnter zu der nicht sehr geschmackvollen Äußerung Veranlassung gegeben hat. Ich muß aber auch feststellen, daß der Herr Abg. Dr. Zehnter sich nicht die Zeit genommen hat, den Inhalt der Ausführungen des Herrn Kollegen Süßkind anzuhören. Der Herr Kollege Süßkind hat genau das Gegenteil von dem ausgeführt, was der Herr Abg. Zehnter ihm unterlegt (Sehr richtig!). Der Sinn der Ausführungen des Herrn Abg. Süßkind besagte gerade das Gegenteil, er hob gegenüber dem Herrn Abg. Schmidt-Bretten hervor, dieser werfe zu Unrecht die Abgabe der Kleinbrenner und die Berechnung der Kontingentierung zusammen. Er hat ausdrücklich hervorgehoben, daß das zwei verschiedene Dinge seien, die nicht notwendig gemeinsam zu behandeln sind. Er hat ausdrücklich gesagt, es wäre der gesetzgeberische Vorschlag denkbar, und er hätte wohl auch Sympathie gefunden, daß man die niedrige Abgabe für die Kleinbrenner beibehalte, aber das Kontingent abschaffe, das eine so große Mißstimmung im Reiche hervorgerufen habe. Das war der klare Sinn seiner Ausführungen, und ich glaube, die Belehrung des Herrn Abg. Zehnter war hier an die falsche Adresse gerichtet.

Im übrigen möchte ich feststellen, daß auch die heutige kurze, eingeschobene Debatte wieder einmal befestigt hat, wie recht jener Politiker gehabt hat, der sagte, alle reaktionären Gesetze seien kompliziert und schwer verständlich. Die ganze Schnapsgesetzgebung ist eine reaktionäre und wirtschaftlich bedauerliche Sache und deshalb ist sie so verwickelt, daß nur wenige Menschen sich darin noch zurechtfinden.

Abg. Dr. Heimbürger (fortschr. Vp.): Das Wort „Liebesgabe“ hat natürlich einen ironischen Sinn, es will sagen, daß man Leuten, die keine Almosen nötig haben, Werke der christlichen Nächstenliebe zukommen läßt (Geiterkeit). Wenn man das Wort so auffaßt, so muß es von vornherein klar sein, daß man darunter nicht das verstehen kann, daß man die kleinen Produzenten einer geringeren Steuer unterwirft als die großen, denn dann hätten wir alle auch schon Liebesgaben beschlossen. Wir haben ja auch bei der Biersteuer beschlossen, daß die kleinen Produzenten einer geringeren Steuer unterworfen werden sollen als die großen. Damit haben wir keine Liebesgaben erteilen wollen, sondern damit haben wir dem allgemeinen Grundsatz der Leistungsfähigkeit Rechnung tragen wollen. Wenn nun von Parteien der Linken in Bezug auf die Branntweinsteuer von Liebesgaben gesprochen wird, so kann man

dem ganzen Sinne des Wortes nach natürlich nicht der Meinung sein, daß die Liebesgabe darin besteht, daß man die Kleinbrenner einem niedrigeren Steuerfuß unterwirft als die großen. Das entspricht im Gegenteil durchaus den Grundsätzen, die alle Parteien des Hauses bei verschiedenen Gelegenheiten betätigt haben. Dagegen finde ich es allerdings ungerecht, wenn man die kleinen Brennereien erleichtert, diese Gelegenheit aber benützt, um zugleich auch die kapitalkräftigen, die eine solche Erleichterung nicht nötig haben, mit zu erleichtern, und zwar nicht in dem Maße, wie man die kleinen schon, sondern ganz naturgemäß in höherem Maße, denn wenn man das prozentual festsetzt, so werden die Großen dann viel, viel mehr begünstigt als die Kleinen. Ich möchte also nur konstatieren, daß, wenn wir gegen die Liebesgabe auftreten, daraus nicht etwas geschlossen werden darf, wir wollten damit den niedrigeren Steuerfuß für die Kleinbrenner beibehalten. Wir kämpfen nur dagegen, daß auch die großen kapitalkräftigen Brennereien ebenso und noch mehr begünstigt werden wie die kleinen.

Abg. Dr. Zehnter (Zentr.): Wenn der Herr Abg. Süßkind die Ausführungen so gemacht hat, wie sie Herr Frank dargestellt hat, dann habe ich allerdings gegen etwas polemisiert, was tatsächlich nicht vorhanden war, und ich gebe dann ohne weiteres zu, daß der Herr Abg. Süßkind sachverständig gesprochen hat.

Was die Frage der Minderung der Verbrauchsabgabe für die Materialbrenner bis zu 30 Liter anbelangt, so wäre eine viel bessere Bestimmung für die kleineren Materialbrenner im Reichstag herausgekommen, wenn nicht gerade von nationalliberaler Seite auf das allerheftigste dagegen gekämpft worden wäre. Ich habe ursprünglich viel höhere Minderungen als bloß um zwei Zehntel beantragt und bin mit meinen Anträgen auch viel höher als bloß bis zu 30 Liter Jahreserzeugung gegangen; sie sind aber von den Konservativen und von den Nationalliberalen bekämpft worden, und ich habe schließlich froh sein müssen, daß ich noch die kleine Vergünstigung von zwei Zehntel für die Materialbrenner bis zu 30 Liter durchgebracht habe; auch das ist nur im Wege eines Kompromisses zustande gebracht worden.

Im übrigen ergreift Niemand das Wort.

Der Antrag der Kommission, die aufgerufenen Positionen in Ausgabe und Einnahme zu genehmigen, wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Wittmann (Zentr.): Von Ihrer Budgetkommission habe ich den Auftrag, über die Beratung dieser Kommission über den Gesetzentwurf der Regierung, die Änderung des Einkommensteuer- und Vermögenssteuergesetzes betr., und außerdem über die Petition des Allgemeinen Fabrikantenvereins, Verband Mannheim, die Abänderung des Einkommen- und Vermögenssteuergesetzes betr., zu berichten.

Was die Gesetzesvorlage betrifft, so ist der äußere Anlaß zu ihr der gewesen, daß das Reichsdoppelsteuergesetz vom Jahre 1870 mit Wirkung vom 1. April 1909 an einer Änderung unterzogen worden ist. Diese Änderung hat zunächst zur Folge, daß Beamte, welche bisher, gleichgültig, wo sie tatsächlich ihren Wohnsitz hatten, die Steuer aus ihrem Gehalt usw. da bezahlen mußten, wo sie ihren dienstlichen Wohnsitz hatten, nunmehr nicht mehr in dieser Weise ihre Steuer zahlen müssen, sondern da, wo sie tatsächlich wohnen. Ferner wurde dieses Reichsdoppelsteuergesetz dahin abgeändert, daß, während früher Gehalte, Pensionen und Wartegelder sowie Hinterbliebenenbezüge für Militärpersonen und Zivilbeamte nur an die leistende Bundeskasse zu versteuern waren, jetzt die Steuer an den Staat zu zahlen ist, in dessen Gebiet der tatsächliche Wohnsitz sich befindet. Das neue Reichsdoppelsteuergesetz ergänzte auch die Bestimmungen, welche bisher über den Ort, wo die Betriebsstätte sich befindet, gegeben waren. Die vorhandenen Bestimmungen waren nicht ausreichend; es sind nun eingehende Bestimmungen vorgegeben. Diese drei Hauptabänderungen bedingten eine Änderung unseres Vermögens- und des Einkommensteuergesetzes.

Neben diesem mehr äußerlichen Anlaß zur gesetzlichen Änderung bot einen Hauptanlaß das Bestreben der Regierung, eine erhebliche Mehreinnahme aus der Einkommensteuer herauszuholen. Die Regierung sah sich dazu genötigt durch den Umstand, daß die Staatseinnahmen nicht ausreichen, um all den Anforderungen zu genügen, die an die Staatskasse zu Zwecken der Ausgaben gestellt werden. Die Gehaltszulagen, die erwachsen, die schlechte Lage unseres Eisenbahnwesens, die neuen Gesetze, welche wir auf dem Gebiete des Schulwesens usw. noch zu beschließen haben, bedingen erhebliche Mehrausgaben. Diese Mehrausgaben müssen durch Einnahmen gedeckt werden, für die sich anderweit eine Einnahmequelle eben nicht in ausreichendem Maße bietet als durch die vorgegebene Erhöhung der Einkommenbesteuerung.

Die Regierung benützte gleichzeitig den Anlaß, gelegentlich der Abänderungen, die nach den zwei angegebenen Richtungen nötig sind, auch noch weitere Änderungen am Gesetz vorzunehmen, die teils materieller, teils rein formeller, redaktioneller Art sind. Soweit diese Änderungen rein redaktioneller und formeller Art sind, kann ich auf meinen Bericht verweisen. Soweit sie mehr sachlicher Art sind, will ich sie nur in aller Kürze heute erwähnen.

Die Änderungen auf dem Gebiete des Einkommensteuergesetzes in sachlicher Art bewegen sich einmal in der Richtung, daß man die Ausländer schärfer als bisher zu der Besteuerung heranzieht. Der Herr Kollege Vogel war es, der im letzten Landtage auf eine Lücke hinwies, infolge welcher es möglich war, daß sich Leute, die in Baden wohnen und die Ausländer waren, der Besteuerung in einer Weise entziehen konnten, die keineswegs im Interesse der Staatskasse und der übrigen Steuerzahler gelegen war. Man hat nun in den vorgegebenen Abänderungen diesem Mangel, der sich herausgestellt hat, Abhilfe geschaffen.

Weiter hat man dann auch die Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, daß badische Staatsangehörige,

welche ihren Wohnsitz und Aufenthalt in Baden aufgeben, hier also an und für sich nicht mehr zur Steuer herangezogen werden können, die sich aber im Auslande einer Besteuerung nicht unterwerfen müssen, in Baden noch etwas länger, als es bisher der Fall ist, nämlich für die nächsten zwei Jahre zur Einkommensbesteuerung herangezogen werden können.

Eine weitere Änderung ist nach der Richtung geplant, daß Steuernachträge nicht mehr in dem Umfange wie bisher sowohl auf dem Gebiete des Einkommensteuergesetzes wie auf dem Gebiete des Vermögenssteuergesetzes notwendig fallen sollen. Man hat dies dadurch bewirkt, daß man bei dem Einkommensteuergesetz die Beträge ebenso erhöhte wie beim Vermögenssteuergesetz. Bei dem Einkommensteuergesetz wurden bisher Nachträge mit rückwirkender Kraft dann erhoben, wenn die Einkommenszunahme ein Fünftel des bisherigen Einkommens und mindestens 500 Mark betrug. Bei dem Vermögenssteuergesetz ging die ähnliche Bestimmung dahin, daß mit rückwirkender Kraft zur Besteuerung eine Vermögensvermehrung herangezogen wurde, wenn dieselbe ein Fünftel des Vermögens und mindestens 10 000 Mark betrug. Man hat nun in beiden Gesetzen die Fünftelteilung gelassen, hat aber im Einkommensteuergesetz den Betrag von 500 Mark auf 1000 Mark und im Vermögenssteuergesetz den Betrag von 10 000 Mark auf 20 000 Mark erhöht.

Im Einkommensteuergesetz hat man dann überdies mit dem Grundsatz der Lokalisierung der Steuerpflichtigen auf eine bestimmte Gemarkung gebrochen. Dieser Grundsatz wurde im Vermögenssteuergesetz seinerzeit ausdrücklich abgelehnt. Auch im Einkommensteuergesetz war der Grundsatz nicht rein und streng durchgeführt. Wir haben in dem bisherigen Gesetze schon Bestimmungen, die einen Durchbruch dieses Prinzips bedeuten. Jetzt will man, um eine Gleichheit zwischen dem Vermögenssteuergesetz und dem Einkommensteuergesetz herbeizuführen, das Prinzip der Lokalisierung der Steuerpflicht auf eine bestimmte Gemarkung aufgeben, wenigstens soweit stationäre Bevölkerung in Frage kommt. Bezüglich der fluktuierenden Bevölkerung ließe sich aus steuertechnischen Gründen eine Aufgabe dieses Prinzips wohl nicht empfehlen.

An weiteren Änderungen von erheblicherer Art, die im Gesetze geplant sind, ist hervorzuheben, daß man im Einkommensteuergesetz Steuernachträge, welche bedeutende Summen ausmachen und die man in einem Betrage leisten mußte, in der Zukunft in Fristen bezahlen darf, wenn man einen bezüglichen Antrag stellt.

Auch im Gebiete des Vermögenssteuergesetzes sind die beiden Hauptänderungen, die vorzuführen waren, materieller Art, und zwar die, daß man einmal die Voraussetzung der Steuerfreiheit für Witwen, elternlose Minderjährige und erwerbsunfähige Personen, die bezüglich der Kapitalvermögenssteuer vorgeesehen waren, verschärfte. Diese Verschärfung empfiehlt sich, weil es sich gezeigt hat, daß tatsächlich Personen mit einem ganz respektablen Vermögen nach der derzeitigen Fassung des Gesetzes nicht zur Steuer herangezogen werden konnten, obgleich nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen eine Steuerbefreiung nicht gerade notwendig erschienen wäre. Es hätte sich vielleicht bei dieser Gelegenheit empfohlen, wenn die Großh. Regie-

zung dieses Prinzip hier allgemein auf alle Vermögensarten durchgeführt hätte. Nachdem man einmal das Prinzip durchbrochen hat, wäre es möglich gewesen, diese Abänderung generell durchzuführen. Ich will dies hier nur gelegentlich erwähnen; im Gesetze ist eine diesbezügliche Änderung nicht vorgesehen, und es wird wohl auch kein Antrag gestellt werden, die Veränderung bezüglich des Kapitalvermögens auch auf die übrigen Vermögensarten auszudehnen.

Die Hauptänderung, die im Gesetze vorgenommen wird, hängt zusammen mit der Mehreinnahme von über zwei Millionen, die der Staat aus der Einkommensteuer holen will. Sie besteht darin, daß mit dem Prinzip der Steueranschlüsse, das wir jetzt haben, gebrochen werden soll, und daß an Stelle dieser Steueranschlüsse ein Steuertarif eingeführt werden soll mit stärkerer steuerlicher Belastung. Ihre Kommission war mit den kleineren redaktionellen und materiellen Änderungen, die ich Ihnen in der Hauptsache vorgetragen habe, durchaus einverstanden. Es ist auch deswegen hier etwas besonderes nicht zu sagen. Im großen und ganzen war Ihre Kommission auch damit einverstanden, daß die Änderungen bezüglich der Steueranschlüsse in einen Steuertarif und die Gewinnung von erhöhten Einnahmen aus der Einkommensteuer eine Notwendigkeit sei. Es knüpfen sich aber naturgemäß gerade an diesen Hauptpunkt der Gesetzesvorlage auch eingehendere Beratungen, und gerade zu diesem Punkte wurden Anträge gestellt, die von erheblicher Bedeutung sind, und die ich Ihnen in Kürze vortragen will.

Die Gesetzesvorlage der Regierung hat es verschmäht, bei dieser Gelegenheit in das Gesetz Bestimmungen herein zu bringen, welche die schwächeren Einkommen entlasten sollten, und Umstände zu berücksichtigen, welche für die Steuerkraft von einzelnen Personen usw. von Bedeutung sind. Sie wollte bei dieser Gelegenheit an eine soziale Ausgestaltung des Einkommensteuergesetzes, wie ich sie kurz nennen will, nicht herantreten — nicht, weil sie grundsätzlich Gegner einer solchen wäre, sondern weil ihr eben die derzeitige Finanzlage nicht dazu angetan schien. Ihre Kommission war aber der Ansicht, man solle die Gelegenheit beim Schopfe ergreifen und solle nicht warten, bis später einmal derartige Gesichtspunkte von der Regierung in das Gesetz hineingetragen werden wollen. So hat sich denn Ihre Kommission der Mühe unterzogen, verschiedene soziale Bestimmungen in das Gesetz hineinzuarbeiten und eine Reihe von Vorschlägen nach dieser Richtung zu machen, die schließlich auch die Zustimmung der Großen Regierung gefunden haben.

In erster Reihe war da beantragt worden, daß man der Großen Regierung im Gesetze selbst eine Handhabe gebe, ihr nach dem Vorgange anderer Gesetzgebungen eine generelle Ermächtigung erteile, zeitweilige Ermäßigung und Befreiung im Falle eines außerordentlichen Notstandes und wegen individueller Verhältnisse zu bewilligen. Diese Anregung verdichtete sich zu keinem Antrag, weil die Großen Regierung erklärte, daß man derartigen Verhältnissen heute schon Rechnung tragen könne, und weil sie glaubte, daß durch die übrigen Bestimmungen, die durch die anderen Anträge der Kommission in das Gesetz hineinkämen, das, was durch den

Antrag bezweckt werden solle, in der Hauptsache seine Erledigung finden werde.

Die zweite Anregung Ihrer Kommission ging nach der Richtung, daß man besondere individuelle Verhältnisse berücksichtigen müsse. Als solche individuelle Verhältnisse wurden angenommen: außer gewöhnliche Belastung durch Unterhalt und Erziehung von Kindern, Verpflichtung zum Unterhalt mittelalter Angehöriger, andauernde Krankheit und besonders Unglücksfälle. Die Bestimmungen, welche Ihre Kommission in das Gesetz hier hineinschaffen wollte und die in der Hauptsache tatsächlich schließlich auch hineingekommen sind, gingen zurück auf den Gesetzentwurf vom Jahre 1900. Damals wollte die Großen Regierung derartige Steuerermäßigungen und Begünstigungen in das Gesetz aufnehmen, aber gerade dieses Haus hat sie abgelehnt. Heute sind sie nun in das Gesetz in der Form des Artikels 21a aufgenommen, den Sie in meinem Bericht und in der Zusammenstellung des Gesetzeswortes, dem meinem Berichte angefügt ist, finden und nachsehen können.

Die Regierung hat es abgelehnt, neben diesem Artikel 21a auch noch einen besonderen Kinderparagrafen einzuführen. In den meisten Einkommensteuergesetzen der übrigen deutschen Staaten findet sich nämlich neben den Steuerermäßigungen, die ich eben nannte, neben der Berücksichtigung besonderer individueller Verhältnisse, auch noch eine eigene nebenhergehende Bestimmung, wonach auf Grund des sogenannten Kinderparagrafen bei einer gewissen Anzahl von Kindern und für Einkommen bis zu einer bestimmten Höhe Steuerermäßigungen bewilligt werden. Die Großen Regierung hat namentlich deswegen die Aufnahme eines solchen besonderen Kinderparagrafen bekämpft, weil ihr der Ausfall, der daraus entstehen würde, viel zu hoch erschien. Sie gab an, daß preussische Verhältnisse zur Grunde gelegt, das einen Einnahmeausfall von etwa 600 000 M. ergeben würde. Außerdem aber erklärt die Großen Regierung, daß auch steuertechnische Gründe der Einführung dieses Kinderparagrafen im Wege stünden, die Arbeiten der Veranlagungsbehörden würden dadurch derart verwickelt und kompliziert, daß schon aus diesen Gründen die Aufnahme einer solchen Bestimmung bekämpft werden müsse. Ihre Kommission hat sich schließlich entschlossen, auf die Aufnahme eines besonderen Kinderparagrafen zu verzichten, nachdem die Großen Regierung die Erklärung abgegeben hatte, daß sie in der Vollzugsverordnung, die sie erlassen werde, dem, was man mit dem Kinderparagrafen intendiere, in weitgehendster Weise Rechnung zu tragen suchen werde, daß gerade unter den besonderen Verhältnissen, die in dem neuen Artikel 21a genannt sind, der Aufwand für die Erziehung und Ernährung der Kinder Berücksichtigung finden solle.

Es ist dann in Ihrer Kommission auch angeregt worden, in der Beziehung eine soziale Verbesserung des Einkommensteuergesetzes herbeizuführen, daß man das Existenzminimum von 900 M., das von der Einkommensteuer jetzt frei bleibt, auf 1200 M. erhöhen solle. Dieser Antrag fand in der Kommission Zustimmung; er wurde aber in das Gesetz deswegen nicht aufgenommen, weil eben die Finanzlage eine derartige Bestimmung nicht gestattet und auch politische Gründe dagegen spre-

gen, daß eine derartige Erhöhung des Existenzminimums vorgenommen werde. Ich kann Sie wegen des Näheren in Kürze auf meinen gedruckten Bericht Seite 23 und 24 verweisen und mir hier weitere Ausführungen darüber ersuchen.

Ihre Kommission hat eine auf dem gleichen Gebiete der Verbesserungsbefrebungen sich bewegende Änderung des Artikels 3 des Einkommensteuergesetzes erzielt, indem sie hier als neuen Absatz 2 die Bestimmung eingeschoben hat, daß ferner für die Einkommensteuer abzugsfähig sein sollen die Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, die von Steuerpflichtigen auf Grund einer im Gesetz oder im Arbeits- oder Dienstvertrag begründeten Verpflichtung entrichtet werden, jedoch nur dann, wenn ihr steuerbares Einkommen nach Abzug auch dieser Beträge sich auf weniger als 2000 M. berechnet. Zunächst war beantragt worden, diese Abzugsvergünstigung nur den Eisenbahnarbeitern zu bewilligen. Die Kommission stellte sich aber auf den Standpunkt, daß sie allen Arbeitern zugute kommen solle, die aus irgend einem Grund derartige Beiträge leisten müssen, wenn die Leistung sich nicht als ein rein freiwilliger Akt darstellt. Die Regierung hat dieser Anregung zugestimmt, und so ist denn in den Gesetzentwurf, wie er Ihnen nach meinem gedruckten Bericht vorliegt, der neue Absatz 2 des Artikels 3 zur Aufnahme gekommen.

In Ihrer Kommission ist dann noch die Frage der Abzugsfähigkeit der Auslagen für Fahrten zur Arbeitsstätte besprochen worden. Es waren Klagen laut geworden, daß den Arbeitern, die von ihrem Wohnsitz aus an eine davon entfernte Arbeitsstätte fahren müssen, der Abzug der dadurch entstehenden Kosten bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht gestattet werde. Die Grob-Regierung konnte darauf hinweisen, daß dies in den meisten Fällen jetzt tatsächlich der Fall sei, daß sie bereits früher schon einen Erlass herausgegeben habe, der die Abzugsfähigkeit dieser Ausgaben in den allermeisten Fällen zulasse, und sie erklärte, daß die Beschwerden vermutlich daher kämen, daß die Abzugsfähigkeit in weiteren Kreisen noch nicht allgemein bekannt sei. Sie wies darauf hin, daß eine Abänderung des Gesetzes nicht notwendig falle, und daß die Arbeiter durch Aufklärung in der Presse, durch mündliche Belehrung usw. auf dieses Recht auf Abzüge aufmerksam gemacht werden sollten. Ihre Kommission schloß sich dem Standpunkt der Grob-Regierung an, und so wurde eine besondere Bestimmung hierüber in das Gesetz nicht aufgenommen.

Die Hauptörterungen in der Kommission knüpften sich an den neuen Artikel 21 des Gesetzes und an den Steuertarif dazu, welcher von der Regierung vorgelesen worden ist. Der bisherige Artikel 21 war in Verbindung mit dem bisherigen Artikel 13 die Grundlage für die Durchführung unserer Einkommenbesteuerung nach dem bisherigen System der Steueranschlüsse. Mit diesem Grundsatz soll nun aber wie gesagt gebrochen werden, es soll das System des Steuertarifs eingeführt werden. Deswegen wurde Artikel 13 des Gesetzes gestrichen und Artikel 21 einer Änderung unterzogen. Bei den Beratungen, wie dieser Steuertarif, dessen Einführung von Ihrer Kommission prinzipiell angenommen worden ist, zu gestalten sei, wurde eine Reihe von Anträgen gestellt. Diese Anträge bezweckten einmal, die

Steuertarifen des vorgeschlagenen Steuertarifs namentlich in den unteren Einkommenstufen weniger hoch zu gestalten; man wollte den Unterschied von einer Steuerstufe zur anderen in den unteren Einkommensteuerstufen nicht in der Höhe von 200 und 300 M., wie die Grob-Regierung vorgeschlagen hat, sondern nur von 100 M. ausgestalten. Die Grob-Regierung verhielt sich dagegen ablehnend; sie gab wohl zu, daß bei ihren Steuerstufen mit einer Spannung von 200 M. eine schärfere Besteuerung gerade für die Einkommen herbeigeführt werde, welche sich in den ersten Hälften dieser Steuerstufen bewegten. Sie glaubte aber, daß man diesen Nachteil mit in den Kauf nehmen müsse, wenn man von dem System der Steueranschlüsse zu dem System des Steuertarifs übergehen wolle, und sie glaubte, daß dem Nachteile, welcher den Steuerzahlern hieraus erwachse, auch gewisse Vorteile gegenüber stünden, so z. B., daß die Veranlagung nicht so häufig geändert werden müßte. Ferner wies sie auf den Vorteil hin, daß die kleinen Einkommen bei ihrer Gestaltung des Steuertarifs nur relativ höher belastet würden, während die großen Einkommen, absolut genommen, viel schärfer und viel höher zur Besteuerung herangezogen würden. Daß natürlich die Grob-Regierung, wenn zwei Millionen Mark mehr aus der Einkommensteuer herausgezogen werden sollen, die bisherigen Steuerfälle nicht einfach in den Steuertarif umrechnen konnte, sondern daß sie bei den einzelnen Einkommensteuerstufen die Steuerfälle viel schärfer und höher gestalten mußte, damit dabei etwas herauskomme, bedarf keiner weiteren Ausführung, und darüber war sich auch Ihre Kommission von vornherein klar.

Wie gesagt, die Beratung und die Verhandlungen drehten sich darum, wie man eben diese Steuerfälle gestalten solle, um gerade für die unteren und mittleren Einkommen die Verschärfung nicht allzu fühlbar zu machen. Ein Antrag, der sich nach der Richtung bewegte, daß man bis zu 3000 M. eine Spannung von 100 und von 3000 bis 3900 M. eine solche von 150 M. eintreten lassen, die Steuerfälle gegenüber dem Vorschlag der Regierung etwas ermäßigen und den Ausfall durch eine schärfere Heranziehung der höheren Einkommen eventuell von über 10 000 M. an wieder einbringen solle — Sie finden das in meinem Druckbericht Seite 38 und 86 —, wurde von einer großen Mehrheit Ihrer Kommission abgelehnt. Die Grob-Regierung bekämpfte denselben ebenfalls und ihr Hauptargument war, daß der Ausfall zu groß werde und daß das ganze System des Tarifs, wie sie denselben aufgestellt habe, durch eine Änderung durchbrochen würde. Ein anderer Antrag ging dahin, daß man die Einkommen bis zu 2600 M. nach den bisherigen alten Sätzen in die Beträge des Steuertarifs umrechnen, für Einkommen bis zu 5000 M. die Steuerfälle des Regierungsentwurfs einsetzen und von da ab den Ausfall durch eine fünfprozentige Erhöhung aller Steuerfälle bei den höheren Einkommen einbringen solle. Auch dieser Antrag wurde abgelehnt aus den Gründen der Regierung, die darauf hinwies, daß sich bei seiner Annahme ein Ausfall von 300 000 M., eventuell sogar bis zu 600 000 M. ergeben würde und daß sie ihn daher nicht annehmen könne. Ein dritter Vorschlag, der aus den Reihen der Kommission gestellt wurde, ging dahin, es sollten bis zu 1200 M. die Stufen und Sätze nach der bisherigen Besteuerung beibehalten werden, von 1200 M. Einkommen ab aber sollte der Tarif des Regierungsentwurfs unverändert gelten; dieser Antrag wurde schließlich wieder zurückgezogen.

Endlich einigte man sich auf einen Vorschlag, den die Grob. Regierung im Wege des Kompromisses angeboten hatte, und dieser Vorschlag ging dahin (Sie finden das Nähere auf Seite 40 des Druckberichts), daß unter Beibehaltung des vorgeschlagenen Tarifs im übrigen von 900 bis 1000 M. statt 6 M. 5.50 M., von 1000 bis 1100 M. statt 8.50 M. 8 M., von 1100 M. bis 1200 M. statt 11 M. 10.50 M. und von 1200 bis 1400 M. statt 13.50 M. 13 M. als Normalsteuersätze gelten sollten. Auf diesen Kompromißvorschlag der Regierung einigte sich die Mehrheit Ihrer Kommission. Eine Minderheit enthielt sich zunächst der Abstimmung. Bei der Schlußabstimmung über das ganze Gesetz aber wurde dieser Kompromißantrag der Grob. Regierung einstimmig angenommen.

Der Schlußantrag Ihrer Kommission geht nun dahin, den Regierungsentwurf mit den im Artikel 1a enthaltenen weiteren Gesetzesänderungen und einschließend des Tarifs zu Artikel 21 mit den von der Kommission bezüglich der 4 untersten Steuerstufen von 900 bis 1400 M. Einkommen beschlossenen Änderungen der Normalsteuersätze anzunehmen, und ich habe Ihnen diesen Schlußantrag namens Ihrer Kommission heute hier in diesem hohen Hause zu wiederholen.

Was sonst etwa in historischer oder in materieller Richtung zu diesem Gesetzentwurf zu sagen wäre, will ich an dieser Stelle nicht ausführen. Wer Interesse dafür hat, der ist in der Lage, sich darüber aus dem gedruckten Berichte, der sich eingehend über alle diese Fragen ausläßt, Erkundigungen und Belehrungen zu holen.

Sodann habe ich Ihnen namens Ihrer Kommission zu berichten über die Petition des Allgemeinen Fabrikantenvereins, Verband Mannheim, die mit dem Einkommensteuergesetz und mit den Abänderungen des Vermögenssteuergesetzes in einem Zusammenhange steht. Diese Petition bezweckt dreierlei, sie will einmal jede Verschärfung der Progression im Einkommensteuergesetz im Interesse von Industrie und Handel vermieden wissen. Sodann führt sie darüber Klage, daß bei der Veranlagung des gewerblichen Vermögens sowie bei der Veranlagung der zu gewerblichen Zwecken benutzten Gebäude und Grundstücke auf dem Gebiete des Vermögenssteuergesetzes die gesetzlichen Bestimmungen nicht rücksichtsvoll genug gehandhabt würden, und wünscht auch hier Abhilfe. Schließlich klagt die Petition darüber, daß im Vermögenssteuergesetz die Landwirtschaft gegenüber Handel, Industrie und Gewerbe ungebührlich bevorzugt sei, und wünscht, daß bei einer etwaigen Revision eine Gleichstellung von Gewerbe, Handel und Industrie mit der Landwirtschaft herbeigeführt werde. Die drei Anträge, welche am Schlusse dieser Petition enthalten sind und deren Inhalt ich eben kurz skizziert habe, sind durch eine Reihe von Ausführungen im Texte der Petition selbst unterstützt. Es wird namentlich zu dem Teil der Petition, daß jede Verschärfung der Progression im Einkommensteuergesetz abgelehnt werden sollte, ausgeführt, daß durch die schärfere Ausgestaltung der Progression in der Hauptsache eben gerade Handel, Industrie und Gewerbe ganz besonders betroffen würden und daß diese die Mehreinnahme, die nach der Gesetzesvorlage erzielt werden sollte, in der Hauptsache allein aufbringen müßten. Es wird darauf hingewiesen, daß nicht bloß das Ein-

kommensteuergesetz und durch das Vermögenssteuergesetz sondern auch durch andere Steuern, durch die sozialpolitischen Lasten, die Handel und Industrie usw. aufgelegt sind, eine derartige Belastung von Handel, Industrie und Gewerbe eingetreten sei, daß mit Recht eine allgemeine Unzufriedenheit und eine Verbitterung jetzt schon Platz gegriffen habe. Wenn man nun die schärfere Ausgestaltung der Progression nach dem Wunsche der Regierung durchführe, dann müßte notgedrungen diese Unzufriedenheit und die Verbitterung sich noch steigern, weil eben Handel u. Industrie nicht in der Lage seien, auch noch diese stärkere Heranziehung zur Einkommenbesteuerung zu tragen. Es wird weiter darauf hingewiesen, daß allerdings bei dem Vermögenssteuergesetz für Handel, Industrie und Gewerbe auch der teilweise Schuldabzug eingeführt worden sei, und daß auch der Steuerfuß herabgesetzt worden wäre, allein, so sagt die Petition, diese Vergünstigungen in dem Vermögenssteuergesetz reichten nicht aus, um ein gewisses Kompensationsobjekt zu bilden gegenüber der unendlich viel größeren und höheren Belastung, die das Gesetz an und für sich schon für Handel und Industrie gebracht habe.

Es wird dann ausgeführt, wie in ungebührlicher Weise die Landwirtschaft gegenüber Handel und Industrie durch das Vermögenssteuergesetz hintangesetzt und die Landwirtschaft zu Unrecht bevorzugt worden sei. Es wird weiter darauf hingewiesen, daß in der Landwirtschaft 20 bzw. 25 Prozent der Schätzung bei klassifizierten Grundstücken in Abzug gebracht werden dürften, daß man aber bei Grundstücken, die für die Zwecke von Handel, Industrie und Gewerbe dienen, einen derartigen Abzug nicht machen dürfe. Es wurde darauf hingewiesen, daß man das landwirtschaftliche Betriebsvermögen bis zu 25 000 Mark steuerfrei gelassen habe, während man das gewerbliche Betriebsvermögen nur bis zu 1000 Mark freilasse. Es wurde ausgeführt, daß man Roh- und Hilfsstoffe in der Landwirtschaft nicht allgemein zur Steuer heranziehe, sondern nur gewisse Arten und daß man diese Heranziehung in einer Zeit bewirke, am 1. April, an der sehr wenig von diesen Rohstoffen vorhanden wäre — Vergünstigungen, deren sich die Industrie und das Gewerbe nicht erfreuen könnten. Sodann wurde beklagt, daß man beim landwirtschaftlichen Betriebsvermögen bis zu 100 000 M. Abzüge von 20 bzw. 40 Prozent gestatte, während man bei Handel und Gewerbe nicht bloß keinen Abzug gestatte, sondern im Gegenteil einen progressiven Zuschlag von 50 000 M. ab eingeführt habe, der bis zu 65 Prozent ansteige.

Soweit die Petition sich damit befaßt, eine rücksichtsvollere Handhabung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und der Vollzugsverordnung bei der Ausführung des Vermögenssteuergesetzes herbeizuführen zu wollen, führt sie eine Reihe von Fällen an, die diese wenig rücksichtsvolle Handhabung des Gesetzes dokumentieren sollen. So wird ausgeführt, daß man bei Grundstücken, die für industrielle Zwecke vorgesehen seien oder bereits für industrielle Zwecke verwendet werden würden, den sogenannten Spekulationswert des umliegenden Terrains bei der Steuerveranlagung in Anschlag bringe. Man übersehe dabei, daß dieses Gelände für den Betrieb der Industrie bei einer zukünftigen Entwicklung notwendig sei und deswegen jetzt schon angekauft wer-

den müsse, daß man aber zurzeit damit wirtschaftlich überhaupt noch nichts anfangen könne als höchstens, daß man es den Arbeitern zur wirtschaftlichen Benützung als Gartenanteil usw. überlassen könne. Es gehe nun nicht an, daß man dieses Gelände etwa so schätze wie das Gelände, das von Bäckern, Metzgern, Wirten usw. unmittelbar daneben erworben worden sei, auf dem diese dann einen gewerblichen Betrieb ausübten, und bei denen eine derartige Einschätzung eben viel angebrachter sei als bei dem daneben liegenden Industriegelände.

Sodann wird geklagt, daß man bei diesen Veranlagungen weniger auf die Kaufpreise, die in den letzten 5 Jahren bei Nachbargelände erzielt worden sind, Rücksicht genommen habe als auf den Vermögenssteuerwert anderer Grundstücke, und es wird da auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs hingewiesen, der festgestellt habe, daß beim derzeitigen Verfahren die Gefahr vorhanden sei, daß die Vermögenssteuerwerte zur hauptsächlichsten Unterlage der Neueinschätzungen gemacht, aneinander in die Höhe kletternd gegenseitig sich hinaufschrauben, ohne daß die so gewonnenen Steuererhöhungen in der Wirklichkeit des wirtschaftlichen Lebens eine genügende Begründung fänden.

Eine weitere Klage zu diesem Teil der Petition geht dahin, daß bei der Einschätzung industrieller Gebäude häufig eine zu geringe Amortisation zugelassen werde, daß man im Durchschnitt nur eine Abschreibung von 1 bis 2% Proz. für zulässig erkläre, obgleich die Abschreibungen nach kaufmännischen Gesichtspunkten oft doppelt so hoch sein müßten.

Eine dritte Beschwerde geht dahin, daß es offenbar ungerecht sei, daß bei Aktiengesellschaften nicht nur die „Überschüsse“ zur Einkommensteuer herangezogen werden, sondern daß auch von den Dividenden, die doch eine Schuld der Aktiengesellschaft an die Aktionäre darstelle, noch Vermögenssteuer bezahlt werden müsse.

Die vierte Klage ist die, daß diejenigen Summen, die zu Arbeiterunterstützungsfonds bestimmt seien, daher von den Industriellen verzinst werden müßten und in der Bilanz unter den Passiven erscheinen, zur Vermögenssteuer herangezogen würden.

Und endlich wird geklagt, daß seitens der Steuerbehörde nicht entsprechend dem § 52 Absatz 2 Ziffer 4 des Vermögenssteuergesetzes mit der wünschenswerten Rücksicht und Schonung vorgegangen werde, nämlich hinsichtlich der Auslegung des Begriffs der unmittelbar aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührenden Schulden. Die Behörde nehme an, es seien darunter nur Kapitalkschulden zu verstehen, nicht aber etwa Zinsschuldsigkeiten, die noch nicht die Natur von Kapitalkschulden angenommen hätten, und es führt die Beschwerde aus, daß diese Handhabung des Gesetzes eine gesetzwidrige sei, da im Gesetz kein Wort davon stünde. Die Petenten berufen sich zur Unterstützung dieser Ausführungen namentlich auf den Kommentar zum Vermögenssteuergesetz des Herrn Abg. Dr. Zehnter, der ihre Auffassung rechtfertige.

Sodann wird in der Petition darauf hingewiesen, welche Folgen es für Handel, Industrie und Gewerbe haben müsse, wenn die Steuergesetzgebung den Bogen zu stark spanne, und es wird speziell an den Mannheimer Verhältnissen dargelegt, daß unsere derzeitige Steuer-

gesetzgebung und steuerliche Belastung in Baden bereits jetzt schon einen Zug von größeren industriellen Unternehmungen nach Mannheim seit Jahren unterbunden habe. Es wird darauf hingewiesen, daß in Mannheim das Einkommen aus Gewerbebetrieb für 1909/10 um 1,6 Millionen zurückgegangen sei. Endlich wird auf eine Äußerung des Herrn Reichstagsabgeordneten Bassermann abgehoben, wonach größere Unternehmungen statt in Mannheim oder sonst wo in Deutschland in der Schweiz etabliert und domiziliert worden seien, weil man der hohen steuerlichen Belastung in Baden und Deutschland damit entgehen wollte. Auch gibt die Petition der Befürchtung Ausdruck, daß, wenn das Gesetz in der Form, wie es von der Regierung vorgesehen sei, eingeführt werde, die Konkurrenz, die Mannheim jetzt schon von preussischen und baltischen Klagen habe, sich noch viel fühlbarer machen werde.

Ihre Kommission ist zu dem Antrag gekommen, dem Hohen Hause vorzuschlagen, es solle die Ziffer 1 der Petition: „Die Hohe Kammer möge jede Verschärfung der Progression im Einkommensteuergesetz ablehnen“ als durch die Kommissionsbeschlüsse erledigt erklärt werden. Ich habe Ihnen namens Ihrer Kommission bereits vorgeschlagen, daß im großen und ganzen das Einkommensteuergesetz, wie es die Regierung uns vorgeschlagen hat, mit den Abänderungen in Artikel 3 und 21 a und in den ersten vier Stufen des Steuertarifs von Ihnen angenommen werden soll. Mit diesem Vorschlag verträgt sich das nicht, was in Ziffer 1 der Petition begehrt wird. Es ist eben dieser Teil der Petition durch die Anträge der Budgetkommission, und zwar im gegenteiligen Sinne erledigt; und Ihre Kommission kann einen andern Antrag als den, den sie unabhängig von dieser Petition gestellt hat, auch nicht auf Grund dieser Petition an das Hohe Haus stellen.

Der zweite Teil der Petition, der wünscht: „Die Hohe Kammer möge bei der Regierung darauf hinwirken, daß bei der Veranlagung des gewerblichen Vermögens sowie der zu gewerblichen Zwecken benutzten Gebäude“ und Grundstücke eine rücksichtsvollere Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt“, konnte von Ihrer Kommission nicht geprüft werden. Ihre Kommission war lediglich in der Lage, das zum Gegenstand ihrer Prüfung zu machen, was hier in der Petition ausgeführt ist. Weitere Unterlagen hatte sie nicht, und auch die Grobreg. Regierung war zu diesen Ausführungen nicht gehört worden. Um die Erledigung des Einkommensteuergesetzes und Vermögenssteuergesetzes nicht weiter hinauszuschieben, und nachdem in andern Petitionen ähnliche Wünsche noch zur Verhandlung kommen, glaubte Ihre Kommission sich zu dem Antrag entschließen zu sollen, es solle dieser Teil der Petition der Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen werden. Ihre Kommission hätte, was ich ausdrücklich zu bemerken Auftrag habe, diesen Teil der Petition der Grobreg. Regierung gerne empfehlend überwiesen. Die Unterlassung erfolgte eben, weil, wie gesagt, die Grobreg. Regierung noch nicht gehört war, weil die einzelnen Ausführungen in der Petition sachlich nicht weiter unterstützt waren und dann auch, weil in anderen Kommissionen bei ähnlichen Petitionen die Sache doch noch einer weiteren Prüfung unterzogen werden könnte.

Soweit dann die Petition in Ziffer 3 dahin geht, die Hohe Kammer möge bei einer etwaigen Revision des

Vermögenssteuergesetzes dafür eintreten, daß jede Bevorzugung der Landwirtschaft vor Gewerbe, Handel und Industrie unterbleibt und den großen Erwerbsgruppen unserer Bevölkerung das gleiche Maß von Rücksichtnahme, Schonung und Wohlwollen entgegengebracht werde, beschloß Ihre Kommission, es sei dieser Teil der Petition der Groß. Regierung als Material zu überweisen bei der künftigen Behandlung des Vermögenssteuergesetzes. Ich empfehle Ihnen namens der Kommission diese Anträge zur Annahme (Beifall).

Der Präsident gibt sodann folgenden Antrag der Abgg. Neuhaus (Zentr.) und Genossen bekannt:

Die Unterzeichneten beantragen:

1. Der Anlage zu Artikel 21 des Einkommensteuergesetzes „dem Steuertarif“ folgende Fassung zu geben:

Die Einkommensteuer beträgt bei einem Einkommen	
von 900 M. bis einschließlich 1000 M.:	5.50 M.
" 1000 " " " 1100 " "	8.— "
" 1100 " " " 1200 " "	10.50 "
" 1200 " " " 1300 " "	12.— "
" 1300 " " " 1400 " "	13.— "
" 1400 " " " 1500 " "	15.— "
" 1500 " " " 1600 " "	17.— "
" 1600 " " " 1700 " "	19.— "
" 1700 " " " 1800 " "	21.— "
" 1800 " " " 1900 " "	23.— "
" 1900 " " " 2000 " "	25.— "
" 2000 " " " 2100 " "	27.50 "
" 2100 " " " 2200 " "	30.— "
" 2200 " " " 2300 " "	32.50 "
" 2300 " " " 2400 " "	35.— "
" 2400 " " " 2500 " "	37.50 "
" 2500 " " " 2600 " "	40.— "
" 2600 " " " 2700 " "	43.— "
" 2700 " " " 2800 " "	46.— "
" 2800 " " " 2900 " "	49.— "
" 2900 " " " 3000 " "	52.— "

von 3 000 M. bis ausschließlich 10 000 M. wie in der Regierungsvorlage. Von 10 000 M. bis ausschließlich 20 000 M. Einkommen steigen die Steuerstufen um je 500 M. und von 20 000 M. Einkommen an um je 1 000 M. Der Steuersatz beträgt bei einem Einkommen von 10 000 M. bis ausschließlich 10 500 M. 350 M. und steigt von da an stufenweise um je 20 M.; von 15 000 M. bis ausschließlich 15 500 M. 560 M. und steigt von da an

stufenweise um je 20 M.; von 20 000 M. bis ausschließlich 21 000 M. 780 M. und steigt von da an stufenweise um je 50 M.; von 70 000 M. bis ausschließlich 71 000 M. 3 300 M. und steigt von da an stufenweise um je 70 M. Für die Steuerstufen von 80 000 M. an beträgt der Steuersatz je 5 vom 100 des Einkommens, mit dem die Stufe beginnt.

2. Bei Artikel 21 a „Steuerermäßigungen“ in Absatz 1 statt der Worte „um höchstens 2 Steuerstufen ermäßigt“ die Worte zu setzen „um höchstens 4 Steuerstufen ermäßigt.“

Auf Antrag des Abg. Rebm ann wird hierauf abgebrochen.

Schluß der Sitzung nach 1/2 1 Uhr.

Berichtigung.

Im Bericht über die 8. Sitzung der Ersten Kammer vom Samstag den 9. April ist auf S. 164, 2. Spalte, Zeile 2 von unten, nach der Rede des Herrn Geh. Kirchenrat Professor Dr. Troeltsch die Abstimmung über den Kommissionsantrag sowie der Eingang zu Punkt 2 a der Tagesordnung weggeblieben. Es müssen also folgende Sätze eingefügt werden:

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 2 a, Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, das Hinterlegungsverfahren betreffend, erhält das Wort der Berichterstatter

* Karlsruhe, 15. April. 63. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Samstag den 16. April 1910, vormittags 9 Uhr.

Anzeige neuer Eingaben. Sodann:

Fortsetzung der Beratung über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Einkommensteuer- und Vermögenssteuergesetzes betr. (Drucksache Nr. 61). — Drucksache Nr. 61a —, nebst einschlägigen Petitionen. Berichterstatter: Abg. Wittmann.